

Masterarbeit

**Abhängigkeiten von Beschaffungsstellen im  
öffentlichen Beschaffungswesen bezüglich des  
freihändigen Verfahrens bei IT-Projekten**

eingereicht an der  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Bern

Institut für Wirtschaftsinformatik  
Abteilung Information Engineering / Information Management

**Dr. Matthias Stürmer**

eingereicht von  
Stefan Wittwer  
von Trub, BE  
im 11. Semester  
Matrikelnummer: 11-123-858

Studienadresse  
Fabrikstrasse 7  
3012 Bern  
+41 79 374 39 50  
stefan.wittwer@students.unibe.ch

Bern, 14.06.2017

## **Zusammenfassung**

Diese Masterarbeit beschäftigt sich mit der freihändigen Vergabe von IT-Projekten im öffentlichen Beschaffungswesen. Die Arbeit basiert auf den Daten der Forschungsstelle Digitale Nachhaltigkeit des Instituts für Wirtschaftsinformatik an der Universität Bern (zugänglich über [simap.ch](http://simap.ch)). Zu Beginn steht eine kurze Einleitung. Danach werden die rechtlichen Grundlagen erläutert sowie der Zweck des öffentlichen Beschaffungswesens und das Verfahren zur Wahl einer Vergabeart vorgestellt. Als nächstes wird die Datenerhebung behandelt. Weiter wird erstmalig ein vollständiges Mapping aller kantonalen Bestimmungen im freihändigen Verfahren auf die entsprechende Bundesnorm in der VöB präsentiert. Später werden die Bundesnormen unterteilt in Erst- und Folgeaufträge. Die analysierten Daten zeigen, dass nur 10% der freihändig vergebenen Aufträge Erstaufträge sind. In einer vertieften Analyse kann gezeigt werden, dass sich bei Beschaffungen im IT-Bereich die Abhängigkeit von Software und Anbieter die Waage halten. Am Ende werden die Ergebnisse diskutiert, gefolgt von einer Stellungnahme des Verfassers.

## **Summary**

This paper is focused on the direct procedure of IT-Projects within the public procurement. The used data was provided by the Research Center for Digital Sustainability of the Institute of Information Systems of the University of Bern (accessible via [simap.ch](http://simap.ch) platform). At the beginning this paper provides a short introduction. Thereafter the juristic basics and the purpose of public procurement are being explained, and the procedure to find a procurement type will be presented. Next to this the source of data will be clarified. To follow up with this topic there will be a complete mapping of all cantonal statutory regulations regarding to the federal direct procedure in the public procurement regulations for the first time. Moreover there will be a distinction between first and follow-up contracts. Thereby it was showed that only 10% of all given contracts were first contracts. Hence, for further research there was an analysis to check dependencies of the contractee to either a software or a supplier or due to extern factors. The results reveal an equilibrium between the dependencies of the software and the supplier. At the end the conclusion will be discussed and a personal statement of the author will be presented.

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	II
Summary	II
Inhaltsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Problemstellung	3
1.3 Zielsetzung	4
1.4 Methodisches Vorgehen	5
2 Das öffentliche Beschaffungswesen	6
2.1 Allgemeines	6
2.1.1 Rechtsgrundlagen	6
2.1.2 Zweck des öffentlichen Beschaffungswesens	8
2.2 Wahl des Ausschreibungsverfahrens	9
2.2.1 Auftragsarten	10
2.2.2 Schwellenwerte	11
2.2.3 Verfahrensarten	12
2.3 Das freihändige Verfahren	14
2.3.1 Keine Angebote	15
2.3.2 Abgestimmte Angebote oder Anforderungen nicht entsprochen	15
2.3.3 Technische oder künstlerische Besonderheiten oder geistiges Eigentum	16
2.3.4 Besondere Dringlichkeit	17
2.3.5 Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung	18
2.3.6 Prototyp	19
2.3.7 Bezug auf Grundauftrag	20
2.3.8 Anschaffung unter Verkehrswert	20
2.3.9 Formale Verfahrensanforderungen	21
2.3.10 Beschwerdeverfahren	21
2.4 IT-Beschaffungen	23
3 Datenerhebung	26
3.1 Beschaffungsstatistik	26
3.2 Verein Simap.ch	27

Inhaltsverzeichnis	IV
4 Datenanalyse und Resultate	29
4.1 Analyse der Form der Publikationen	29
4.2 Mapping kantonaler Verordnungen auf die VöB	31
4.2.1 Vorgehen Mapping	31
4.2.2 Analyse Mapping	34
4.2.3 Analyse Ausnahmebestimmungen Art. 13 Abs. 1 VöB	36
4.2.4 Analyse Erstaufträge und Folgeaufträge	37
4.3 Analyse Abhängigkeiten	40
4.3.1 Softwareabhängigkeit	41
4.3.2 Anbieterabhängigkeit	42
4.3.3 Externe Faktoren	44
4.3.4 Analyse Daten	46
5 Fazit	49
5.1 Abhandlung Zielsetzung	49
5.1.1 Gesetzliche Grundlagen	49
5.1.2 Mapping	49
5.1.3 Erst- und Folgeaufträge	50
5.1.4 Abhängigkeiten von Beschaffungsstellen	50
5.2 Beschränkungen	51
5.3 Meinung des Verfassers und Ausblick	52
Anhang A	53
Abbildungsverzeichnis	63
Tabellenverzeichnis	63
Abkürzungsverzeichnis	64
Literaturverzeichnis	66
Gesetzestexte	69
Selbständigkeitserklärung	73
Veröffentlichung der Arbeit	74

# 1 Einleitung

Dieses Kapitel bietet einen kurzen Überblick über den Inhalt dieser Arbeit. Zu diesem Zweck wird in Abschnitt 1.1 die Ausgangslage erörtert, in Abschnitt 1.2 wird auf die Problemstellung eingegangen, in Abschnitt 1.3 die Zielsetzung aufgezeigt und in Abschnitt 1.4 das methodische Vorgehen besprochen.

## 1.1 Ausgangslage

Das öffentliche Beschaffungswesen kann wie folgt definiert werden:

*Unter öffentlichem Beschaffungswesen versteht man den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Mitteln durch den Staat, die dieser zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt. Konsument der Leistung ist das Gemeinwesen, sei dies die Zentralverwaltung oder eine ausgegliederte Verwaltungseinheit; Produzent der Leistung ist eine private Unternehmung. Gleichbedeutend werden auch die Begriffe «Submission», «öffentliche Auftragsvergabe» oder «Vergabe» verwendet. (Rhinow, 2011, S. 354)*

Dabei unterscheidet das schweizerische Recht zwischen der Beschaffung von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Die Gesetzesbestimmungen verfolgen den Zweck, das Verfahren zur Vergabe dieser Beschaffungen geregelt und transparent ausgestaltet werden sollen, um den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern zu erhöhen und die Effizienz des Einsatzes von öffentlichen Mitteln zu fördern. Darüber hinaus sollen die Gleichbehandlung aller Anbieter sichergestellt werden (Art. 1 BöB, Art. 1 Abs. 3 IVöB). Weiter basieren die Bestimmungen über das Vergaberecht auf dem Government Procurement Agreement (GPA), welches 1994 als Übereinkommen der World Trade Organisation (WTO), der insgesamt 42 Mitgliedstaaten angehören, beschlossen wurde. Unter diesen Vorgaben wurde das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) definiert. Mit der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) wurde ein kantonales Konkordat zur Harmonisierung und Umsetzung des GPA unterhalb der Schwellen von Staatsverträgen begründet<sup>1</sup>. Bis heute sind alle Kantone diesem Konkordat beigetreten.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Biaggini, Lienhard, Schott & Uhlmann (2016), S. 84 f.

<sup>2</sup> Galli, Moser, Lang & Steiner (2013) S. 21, 30f., 39

Das freihändige Verfahren, welches in gewissen Ausnahmefällen einem Anbieter einen Zuschlag ohne Ausschreibung zu vergeben erlaubt, darf angewendet werden, wenn entweder der massgebende Schwellenwert nicht erreicht wird oder einer der Ausnahmefälle zur Anwendung gebracht werden kann. Die Ausnahmefälle sind in Art. 13 Abs. 1 VöB<sup>3</sup> abschliessend geregelt und stimmen weitgehend mit jenen der kantonalen Verordnungen überein. Da Projekte im IT-Bereich<sup>4</sup> unter Dienstleistungsaufträge fallen, beziffern sich diese Schwellenwerte auf Bundesebene auf CHF 230'000<sup>5</sup> und auf kantonaler Ebene bzw. im Bereich von Nicht-Staatsverträgen auf CHF 150'000<sup>6</sup>. Zu beachten ist, dass Ausschreibungen und Zuschläge veröffentlicht werden müssen.<sup>7</sup> Dabei bestimmt der Bundesrat welches Publikationsorgan zu verwenden ist.<sup>8</sup> Namentlich sind die Ausschreibungen und Zuschläge beim Verein Simap.ch (Système d'information sur les marchés publics en Suisse), einer Internetplattform des Bundes über das öffentliche Beschaffungswesen, anzugeben.<sup>9</sup>

Im Jahre 2016 wurden gesamthaft 6'992 Zuschläge im öffentlichen Beschaffungswesen verzeichnet, wovon 964 in den Bereich der IT entfielen. Diese Zuschläge entsprechen einer totalen Zuschlagssumme von rund CHF 11.5 Mrd., wovon die IT-Zuschläge ca. CHF 2 Mrd. ausmachten. Aus diesen Zahlen wird ersichtlich, dass ein bedeutender Teil der öffentlichen Mittel in IT-Projekte investiert wird. Zu beachten ist ebenfalls, dass von den 964 IT-Zuschlägen, welche den Schwellenwert erreicht oder überschritten haben und damit auch der Publikationspflicht unterlagen ca. 44% durch das freihändige Verfahren vergeben wurden.<sup>10</sup> Der Grossteil dieser freihändigen Vergaben wurde mit einem der Sonderfälle in Art. 13 Abs. 1 VöB begründet. Es fällt auf, dass der Argumentation lit. c, (freihändige Vergabe auf Grund von technischen oder künstlerischen

---

<sup>3</sup> Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen

<sup>4</sup> Information Technology Bereich

<sup>5</sup> BöB (2016), Art.6 Abs. 1 lit. b

<sup>6</sup> IVöB (2004), Anhang 2

<sup>7</sup> BöB (2016) Art. 24 Abs. 2

<sup>8</sup> BöB (2016) Art. 24 Abs. 1

<sup>9</sup> Biaggini, Lienhard, Schott & Uhlmann (2016), S. 90

<sup>10</sup> Beschaffungsstatistik (2017)

Besonderheiten) und lit. f, (freihändigen Vergabe aufgrund von Ersetzungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsleistungen) zur Anwendung gelangen.

Der Bundesrat hat in einer Medienmitteilung bezüglich einer Totalrevision des BöB angekündigt, dass die Dokumente zu öffentlichen Ausschreibungen und Zuschlägen dem Einblick der Öffentlichkeit entzogen werden sollen und somit nicht mehr der Pflicht der Veröffentlichung unterliegen, da das öffentliche Beschaffungswesen künftig im Allgemeinen nicht mehr dem Öffentlichkeitsgesetz unterworfen sein soll.<sup>11</sup> Obwohl es auf dem Markt eine Vielzahl von Open Source Software Anbietern gibt, scheinen sie derzeit von geringer Relevanz für das öffentliche Beschaffungswesen zu sein. Der Grund hierfür könnte darin liegen, dass aus Sicht des Gemeinwesens eine starke Abhängigkeit zu proprietärer Software bzw. zu deren Anbieter besteht und deshalb keine hinreichende Alternative vorhanden sein kann bzw. dass der Wechsel von einem Anbieter zu einem anderen Anbieter zu hohe Transaktionskosten nach sich ziehen könnte. So berichteten die Schweizer Medien zum Beispiel im Jahr 2009, dass CHF 42 Mio. freihändig allein an Microsoft vergeben wurden um Lizenzen zu verlängern. Diese Freigabe erfolgte, obwohl es bereits ein breites Feld an Open Source Software gab, welche als Alternative zu den proprietären Produkten von Microsoft oder anderen Grossanbietern in Frage gekommen wären.<sup>12</sup>

## 1.2 Problemstellung

Im Grunde sollte das freihändige Verfahren für die öffentliche Beschaffung die Ausnahme bilden. Es wurde jedoch in den letzten Jahren, vor allem im Bereich der Beschaffung von IT-Projekten zum Tagesgeschäft. Das Problem besteht in der Schwierigkeit der Beurteilung, gerade auch für Aussenstehende, ob in einem spezifischen Fall effektiv eine Abhängigkeit gemäss Art. 13 Abs. 1 VöB vorliegt oder nicht. Auf der anderen Seite könnte postuliert werden, dass es für das Gemeinwesen bei der Beschaffung von IT-Projekten kaum Hindernisse gebe, die Grundprinzipien der öffentlichen Beschaffung auszuhebeln und entsprechende Projekte freihändig zu vergeben. Durch die Ausnahmebestimmungen kann insbesondere die Gleichbehandlung von Anbietern in Frage gestellt werden, was

---

<sup>11</sup> Brotschi (2017)

<sup>12</sup> NZZ (2009)

wiederum eine Einschränkung des freien Wettbewerbs zur Folge haben kann. Diese Problematik wird weiter verschärft, indem ausgeschlossene Anbieter kaum die Möglichkeit haben sich gegen einen freihändigen Zuschlag zur Wehr zu setzen. Obwohl die Rechtsprechung davon ausgeht, dass eine Aufhebung eines Zuschlags bei einem freihändigen Vergabeverfahren möglich ist, hat das Bundesgericht stets betont, dass der abgeschlossene Vertrag vorrangig ist.<sup>13</sup>

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus der fehlenden Pflicht zur ausführlichen Begründung bei der Publikation des Zuschlags durch den Auftraggeber. Denn der Bericht über den freihändig vergebenen Auftrag aufgrund einer Ausnahmereglung durch den Auftraggeber bedarf inhaltlich lediglich der Informationen über den Namen des Auftraggebers, den Wert und die Art der beschafften Leistung, das Ursprungsland der Leistung und der entsprechenden gesetzlichen Grundlage nach Art. 13 Abs. 1 VöB.<sup>14</sup> Trotz der minimalen Vorgaben wurde ein bedeutender Teil der Zuschläge ohne entsprechende Erwähnung des Projektwertes oder des Ausnahmetatbestandes erteilt.

### 1.3 Zielsetzung

Aus der Problemstellung können vier Ziele abgeleitet werden:

1. Es soll ergründet werden, wann die in der VöB beschriebenen gesetzlichen Grundlagen gemäss Art. 13 Abs. 1 VöB zur Anwendung gebracht werden dürfen und es sollen Probleme beim Beschwerdeverfahren aufgezeigt werden.
2. Ein Mapping soll die Übertragung der kantonalen Bestimmungen auf die Bundesnormen im VöB ermöglichen.
3. Durch eine genauere Betrachtung der in Art. 13 Abs. 1 VöB aufgelisteten Ausnahmenbestimmungen sollen Erst- und Folgeaufträge unterschieden werden.
4. Eine gezielt Analyse der Begründungen von freihändigen Beschaffungen, soll mögliche Abhängigkeiten der Beschaffungsstellen zum Vorschein bringen.

---

<sup>13</sup> Zuffrey & Stöckli (2010), S. 160, BGer 2C\_487/2009 E. 2.2.2

<sup>14</sup> VöB (2016), Art. 13 Abs. 2



## 1.4 Methodisches Vorgehen

Zur Erreichung dieser vier Zielsetzungen werden die Daten, welche auf Simap.ch publiziert sind und durch die Forschungsstelle Digitale Nachhaltigkeit am Institut für Wirtschaftsinformatik an der Universität Bern zur Verfügung gestellt werden, analysiert. In einem Überblick werden die Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens aufgezeigt, in welchem Zusammenhang die verschiedenen Normen zu einander stehen, welches die einschlägigen schweizerischen Normen sind und welchen Geltungsbereich diese haben. In diesem Zusammenhang müssen auch die Grundzüge des GPA erklärt und dessen Bezug zu dem schweizerischen Recht verstanden werden. Im Anschluss wird der Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens erläutert und insbesondere auf die Auftragsarten, die Schwellenwerte und die Verfahrensarten eingegangen.

In einem weiteren Schritt wird eine quantitative Analyse der freihändigen Zuschläge von IT-Projekten nach Art. 13 Abs. 1 VöB vom 1.1.2009 bis 31.12.2016 durchgeführt. Dabei wird jeweils insbesondere die Korrektheit der Form der Veröffentlichung geprüft und die Zuschläge den entsprechenden Normen zugeordnet und ausgewertet. Mit Hilfe von Indikatoren soll getestet werden, ob eine Abhängigkeit zu den jeweiligen Anbietern bzw. zu der jeweiligen Software angenommen werden kann. Zu diesem Zweck wird eine Stichprobe von 1405 Zuschlagspublikationen überprüft und ausgewertet. Da es nicht möglich war, die Begründungen der Publikationen maschinell zu analysieren, wurde für die Abhängigkeitskategorisierung die gesamte Stichprobe manuell überprüft.

## 2 Das öffentliche Beschaffungswesen

In diesem Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens erläutert, soweit sie zum Verständnis der vorliegenden Arbeit notwendig sind. Zu diesem Zweck wird in Abschnitt 2.1 ein allgemeiner Überblick über die Thematik des öffentlichen Beschaffungswesens sowie die internationale, die nationale und die kantonale Ordnungshierarchie vermittelt. Des Weiteren wird in diesem Abschnitt der Zweck des öffentlichen Beschaffungswesens erläutert. In Abschnitt 2.2 wird der Ablauf einer öffentlichen Ausschreibung vorgestellt. Dabei wird insbesondere auf die Auftragsarten mit den dazugehörigen Schwellenwerten und auf die Verfahrensarten eingegangen. Da sich die vorliegende Arbeit in erster Linie auf das freihändige Vergabeverfahren fokussiert, wird dieses in Abschnitt 2.3 gesondert besprochen. Dazu werden zuerst einige Erläuterungen zum freihändigen Verfahren im Allgemeinen präsentiert und anschliessend die Ausnahmefälle für eine überschwellige freihändige Vergabe näher betrachtet. Weiter werden die formalen Anforderungen an die Beschaffungsstelle zur freihändigen Vergabe vorgestellt, sowie der Rechtsschutz von Anbietern besprochen. In Abschnitt 0 wird schliesslich auf den Spezialfall der IT-Beschaffung Bezug genommen.

### 2.1 Allgemeines

Dieser Abschnitt hat zum Ziel, dem Leser einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und den Zweck des öffentlichen Beschaffungswesens der Schweiz zu verschaffen.

Das öffentliche Beschaffungswesen kann definiert werden, als vom Staat rechtsgeschäftlich erworbene Leistungen, welche dieser benötigt, um die ihm zukommenden Aufgaben zu erfüllen. Dabei ist das Gemeinwesen als Konsument der Leistung und der Erbringer als eine private Unternehmung zu betrachten.<sup>15</sup>

#### 2.1.1 Rechtsgrundlagen

Die unten stehende Grafik illustriert die über- und untergeordneten Gesetzesnormen welche in dieser Arbeit von relevant sind. Die wichtigste Hierarchieabfolge wurde mit den schwarzen Pfeilen Markiert.

---

<sup>15</sup> Rhinow, Schmid, Biaggini & Uhlmann (2011) S. 354

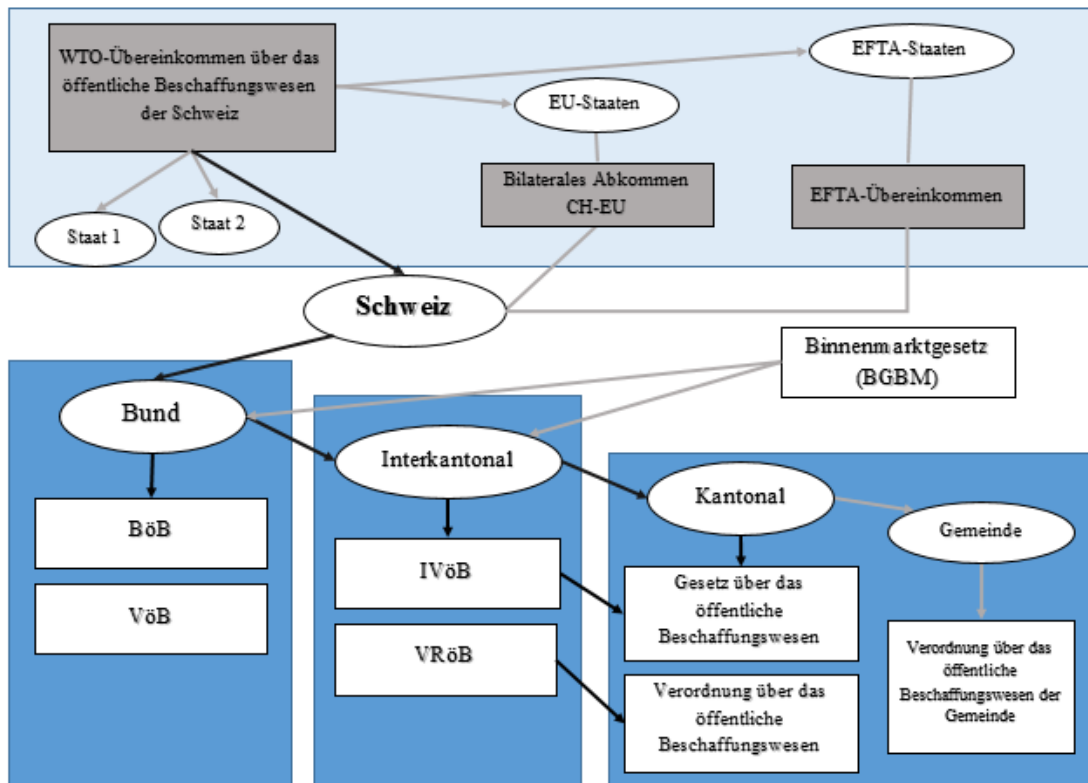


Abbildung 1: Hierarchie der Gesetzesnormen im öffentlichen Beschaffungswesen<sup>16</sup>

Das am 15.04.1994 in Marrakesch abgeschlossene und am 01.01.1996 in der Schweiz in Kraft getretene internationale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) hat zum Ziel, den Welthandel zu liberalisieren bzw. zu harmonisieren und dessen Abwicklung im internationalen Rahmen zu verbessern.<sup>17</sup> Dem Gesetz dieses Abkommens unterstehen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowohl der Bund, die Kantone als auch die Gemeinden, sofern die massgeblichen finanziellen Schwellenwerte erreicht werden.<sup>18</sup> Auf Basis des GPA wurden das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) erlassen. Das BöB entfaltet seinen Geltungsbereich bei Beschaffungen auf Bundesebene. Dies bedeutet, Beschaffungen auf Kantonaler bzw. Gemeinde Ebene werden nicht über das BöB geregelt werden.<sup>19</sup> Der VöB kommen drei Aufgaben zu. Erstens regelt sie die öffentliche Auftragsvergabe gemäss BöB, zweitens enthält es Regelungen über die

<sup>16</sup> Stadt Bern online (2017)

<sup>17</sup> GPA (2016) S. 1

<sup>18</sup> Galli, Moser, Lang & Steiner (2013) S. 21

<sup>19</sup> Galli, Lehmann & Richtsteiner (1996), S. 3, 5f.

übrigen<sup>20</sup> Beschaffungen des Bundes und drittens soll sie den Gesamtleistungs- und Planungswettbewerb regulieren.<sup>21</sup> Für öffentliche Beschaffungen auf Kantons- bzw. Gemeinde Ebene gilt die IVöB. Sie wurde am 25.11.1994 verabschiedet und bis heute sind ihr sämtliche Kantone beigetreten. Das Ziel der IVöB ist, die kantonalen Vergaberegeln bei nicht Staatsverträgen zu harmonisieren<sup>22</sup>. Weiter gibt es auch auf Stufe Gemeinde Submissionsverordnungen, welche ihrerseits wiederum der kantonalen Rechtsetzung untergeordnet sind. Inwieweit die kommunale Submissionsrechtsetzung Autonomie genießt, bestimmt sich demnach durch die kantonale Rechtsetzung. In jedem Fall darf aber das kommunale Submissionsrecht nicht im Widerspruch zum übergeordneten, das heisst zum kantonalen, zum interkantonalen (IVöB), zum nationalen (BöB, VöB) oder zum internationalen Recht stehen.<sup>23</sup>

Zusammenfassend kann also gesagt werden, wenn öffentliche Vergaben im schweizerischen öffentlichen Beschaffungswesen getätigt werden sollen, sind die Bestimmungen des GPA, des BöB, der VöB, der IVöB, sowie die kantonalen Bestimmungen und Submissionsordnungen zu berücksichtigen.

### **2.1.2 Zweck des öffentlichen Beschaffungswesens**

Das BöB bezweckt mit seinen Bestimmungen folgendes: Erstens: Regelung und Transparenz bei Verfahren, bei welchen es um die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungs-, Liefer-, und Bauaufträgen geht.<sup>24</sup> Zweitens: Förderung des Wettbewerbs unter den Leistungsanbietern.<sup>25</sup> Drittens: Sicherstellung des wirtschaftlichen Einsatzes von öffentlichen Geldern.<sup>26</sup> Viertens: Sicherstellung der Gleichbehandlung aller relevanten Marktteilnehmer.<sup>27</sup>

---

<sup>20</sup> Das heisst alle vom BöB nicht erfassten.

<sup>21</sup> VöB (2016), Art. 1

<sup>22</sup> Das IVöB unterscheidet zwischen Staatsverträgen und nicht Staatsverträgen. Dabei unterliegen Verträge aus dem Staatsvertragsbereich dem internationalen Recht. Bei nicht Staatsverträgen soll die IVöB die subnationalen Bestimmungen auf der Stufe der Kantone harmonisieren (Art. 5<sup>bis</sup> IVöB).

<sup>23</sup> Galli, Moser, Lang & Steiner (2013) S. 21, 30f., 39

<sup>24</sup> BöB (2016), Art. 1 Abs. 1 lit. a

<sup>25</sup> BöB (2016), Art. 1 Abs. 1 lit. b

<sup>26</sup> BöB (2016), Art. 1 Abs. 1 lit. c

<sup>27</sup> BöB (2016), Art. 1 Abs. 2

In diesem Zusammenhang bedeutet Transparenz auch, dass ein Beschaffungsvorhaben sowie die dafür vorgesehenen Auswahlkriterien frühzeitig kommuniziert werden, damit die Anbieter ausreichend Zeit haben eine Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zu prüfen und gegebenenfalls vorzubereiten oder, falls nötig und sinnvoll Beschwerde einzureichen. Eine Förderung des Wettbewerbs kann nur erreicht werden, wenn sich auf der einen Seite das Gemeinwesen wettbewerbsneutral verhält und auf der anderen Seite ist es unabdinglich, dass die Anbieter untereinander dem wirtschaftlichen Wettbewerb unterworfen sind. Der wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel bedeutet für das Gemeinwesen einerseits eine effiziente Gestaltung des Verfahrensablaufs anzustreben und andererseits das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die wirtschaftlichste Lösung und die absolut günstigste Lösung nicht gleichbedeutend sein müssen. Die Gleichbehandlung der Anbieter kann als Bevorzugungs- und Diskriminierungsverbot verstanden werden. Das heisst, jedem Anbieter soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich unter den gleichen Konditionen wie seine Mitbewerber auf einen Auftrag bewerben zu können. Diese Gleichbehandlungspflicht besteht überdies auch im Vergabeverfahren.<sup>28</sup> Und schliesslich darf von einer öffentlichen Beschaffung erwartet werden, dass sie zielgerichtet sein muss. Mit jeder Beschaffung soll also ein gewisses Ergebnis bzw. ein definiertes Ziel erreicht werden.<sup>29</sup>

## 2.2 Wahl des Ausschreibungsverfahrens

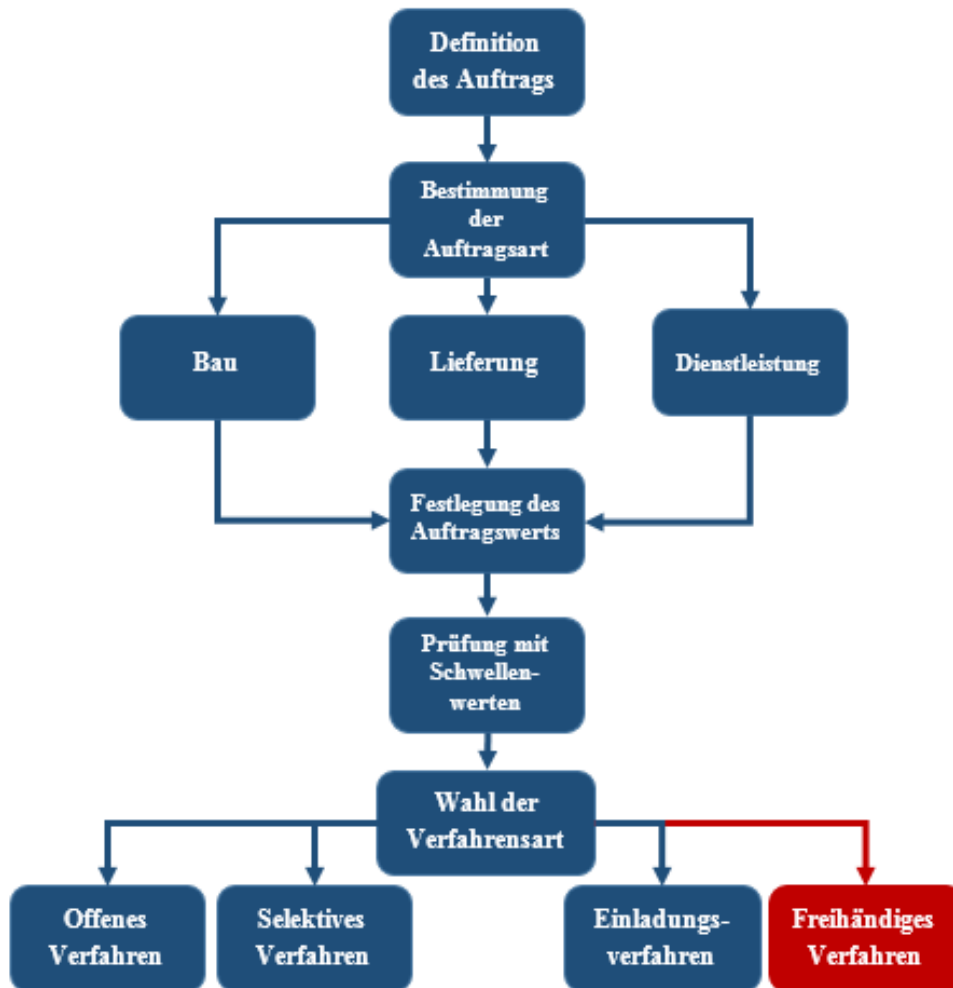
Zum besseren Verständnis der in den nächsten Abschnitten folgenden Erläuterungen bietet Abbildung 2 einen Überblick über das Vorgehen einer öffentlichen Beschaffungsstelle<sup>30</sup> bei der Wahl der Verfahrensart.

---

<sup>28</sup> Biaggini (2016) S. 83 f.

<sup>29</sup> Bock (1996), S. XXV

<sup>30</sup> Nach Bock (1996) müssen organisatorisch die Bedarfsstelle und die Beschaffungsstelle klar auseinandergehalten werden. Die Bedarfsstelle definiert gegenüber der Beschaffungsstelle ihre Bedürfnisse (Art. 62 Abs. 1 VöB). Die Beschaffungsstelle hingegen ist diejenige Instanz, welche letztlich die Beschaffung durchführt (Art. 61 Abs. 1 VöB).

Abbildung 2: Verfahrensprozess<sup>31</sup>

### 2.2.1 Auftragsarten

Im öffentlichen Beschaffungswesen kann zwischen drei Arten von Aufträgen unterschieden werden.<sup>32</sup> Erstens: Der Bauauftrag. Er ist ein Vertrag zwischen Beschaffungsstelle und Anbieter zur Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten in der Produktklassifikation gemäss des GPA.<sup>33</sup> Zweitens: Der Lieferauftrag. Der Lieferauftrag regelt die Beschaffung von beweglichen Gütern durch den Auftraggeber durch Mietkauf, Miete, Leasing, Pacht oder Kauf.<sup>34</sup> Drittens: Der Dienstleistungsauftrag. Dieser Auftrag ist eine vertragliche Vereinbarung über die

<sup>31</sup> Kanton Wallis (2016), S. 25

<sup>32</sup> BöB (2016), Art. 5 Abs. 1

<sup>33</sup> BöB (2016), Art. 5 Abs. 1 lit. c

<sup>34</sup> BöB (2016), Art. 5 Abs. 1 lit. a

Erbringung einer Dienstleistung eines Anbieters an den Auftraggeber.<sup>35</sup> Dienstleistungsaufträge können im Wesentlichen folgenden Gebiete umfassen: Dienstleistungen in den Bereichen Wartung und Reparatur, im Transportbereich, in der Telekommunikation, in der Finanzbranche, im Versicherungswesen, im Banken- und Investitionsbereich, in der Informatik, in der Rechnungsführung, im Marktstudien- und Umfragebereich, in Managementbereichen, in der Planung, im Bau und Ingenieurwesen, in Publikationen, im Reinigungsdienst, im Rundfunk und im öffentlichen Verkehr.<sup>36</sup>

### 2.2.2 Schwellenwerte

Nach der Bestimmung der Art des Auftrages nimmt die Beschaffungsstelle eine Schätzung des Auftragswerts vor, welcher sich an den voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten misst.

Die Beschaffungsstelle ist in der Wahl des Verfahrens nicht frei.<sup>37</sup> Die unten stehende Tabelle illustriert die verschiedenen Schwellengrenzen für die jeweiligen Verfahrensarten anhand der IVöB.<sup>38</sup>

(Werte in CHF)

Verfahrensarten	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	< 100'000.-	< 150'000.-	< 150'000.-	< 300'000.-
Einladungsverfahren	< 250'000.-	< 250'000.-	< 250'000.-	< 500'000.-
Offenes/selektives Verfahren	≥ 250'000.-	≥ 250'000.-	≥ 250'000.-	≥ 500'000.-

*Tabelle 1: Schwellenwerte gemäss IVöB<sup>39</sup>*

Die Werte dieser Tabelle geben an, bis zu welcher Höhe des jeweiligen Auftragswerts eine gewisse Verfahrensart angewendet werden darf, bzw. ab welcher

<sup>35</sup> BöB (2016), Art. 5 Abs. 1 lit. b

<sup>36</sup> GPA Anhang 1 Annex 4 (2000)

<sup>37</sup> Fischer (2015) S. 15

<sup>38</sup> Die Verfahrensarten werden in Abschnitt 2.1.4 erläutert.

<sup>39</sup> IVöB (2004), Anhang 2

Höhe des jeweiligen Auftragswerts eine gewisse Verfahrensart angewendet werden muss. So steht es einer Beschaffungsstelle bis zu einem Auftragswert von CHF 100'000 bzw. CHF 150'000 bzw. CHF 300'000 frei, ein beliebiges Verfahren zu wählen. Ab 100'000 bzw. CHF 150'000 bzw. CHF 300'000 darf das freihändige Verfahren nicht mehr angewendet werden.<sup>40</sup> Das Einladungsverfahren entfällt ab einem Auftragswert von mindestens CHF 250'000 bzw. 500'000. Folglich muss ein derartiger Auftrag entweder im selektiven oder im offenen Verfahren an einen Anbieter vergeben werden. Laut Galli, Moser, Lang und Steiner (2013, S. 142), haben heute die meisten Kantone die Schwellenwerte der IVöB übernommen.

### **2.2.3 Verfahrensarten**

Neben dem freihändigen Verfahren gibt es in der Schweiz zwei weitere Verfahrensarten. Erstens das Einladungsverfahren und zweitens das qualifizierte Verfahren, welches weiter in das offene Verfahren<sup>41</sup> und das selektive Verfahren<sup>42</sup> unterteilt werden kann. Sowohl beim offenen als auch beim selektiven Verfahren findet eine öffentliche Ausschreibung statt.

Beim offenen Verfahren wird ein Auftrag öffentlich ausgeschrieben und es steht jedem Anbieter frei, ein Angebot bei der Beschaffungsstelle einzureichen und sich so für den Auftrag zu bewerben.<sup>43</sup> Da es allen Anbietern frei steht, ihr Angebot der Beschaffungsstelle zu unterbreiten, soll dieses Vorgehen auf der einen Seite zu einem grösstmöglichen Wettbewerb unter den Anbietern führen, auf der anderen Seite birgt es die Gefahr einer hohen administrativen Belastung der Beschaffungsstelle mit sich, da dieses Verfahren das Potenzial hat eine hohe Angebotsmenge zu generieren.<sup>44</sup>

Das selektive Verfahren ist etwas anspruchsvoller und verläuft in zwei Phasen. Dabei kann sich in einer ersten Phase jeder Anbieter um eine Berücksichtigung im Ausschreibungsverfahren bewerben, indem er einen Antrag auf Teilnahme stellt<sup>45</sup> und soweit es die Beschaffungsstelle verlangt einen Beleg für seine Eignung

---

<sup>40</sup> Die Ausnahmeregelungen werden in Kapitel 2.2 ausführlich besprochen.

<sup>41</sup> BöB (2016), Art. 14 Abs. 1

<sup>42</sup> BöB (2016), Art. 15 Abs. 1

<sup>43</sup> Kiener, Rüttsche & Kuhn (2012), §4, Rz. 998 f.

<sup>44</sup> Galli, Lehmann & Rechsteiner (1996) S. 48

<sup>45</sup> BöB (2016), Art. 15 Abs. 2



einreicht. Daraufhin prüft die Beschaffungsstelle, ob die Interessenten für den ausgeschriebenen Auftrag in Frage kommen.<sup>46</sup> In einer zweiten Phase reichen die von der Beschaffungsstelle als geeignet erachteten Anbieter ihre Angebote ein. Dabei kann die Beschaffungsstelle die Anzahl der Teilnehmer beschränken, falls die Gefahr einer ineffizienten Verfahrensabwicklung besteht. Diese Beschränkung ist nur zulässig, wenn ein wirksamer Wettbewerb unter den Anbietern garantiert werden kann.<sup>47</sup> Trotz dieser Auflagen kann im selektiven Verfahren eine Wettbewerbsbeschränkung nicht ausgeschlossen werden. Weiter besteht die Gefahr, dass einzelne Wettbewerbsteilnehmer durch die Ausgestaltung der Kriterien der ersten Phase diskriminiert werden könnten. Insbesondere Start-ups und KMUs laufen in der ersten Phase Gefahr, über die im BöB aufgeführten Kriterien zum Nachweis über die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit aussortiert zu werden.<sup>48</sup> Der Vorteil für die Anbieter dieses zweiphasigen Ausschreibungsverfahrens ist, dass sie nicht bereits zu Beginn eine kostspielige Offerte einreichen müssen. Durch die Vorselektion erhöhen sich im Vergleich zum offenen Verfahren bei den verbleibenden Anbietern die Chancen auf Erfolg. Für den Auftraggeber verringert sich der administrative Aufwand durch die Vorselektion insofern, als dass er zuerst (nur) grob potenzielle Kandidaten aussieben muss. Im Allgemeinen sollte das selektive Verfahren also nur angewendet werden, wenn ein hohes Expertenwissen oder stark spezialisierte Produkte gefragt sind. Folglich sollte das selektive Verfahren eher restriktiv angewendet werden.<sup>49</sup>

Beim Einladungsverfahren kann die Beschaffungsstelle direkt Anbieter ohne Ausschreibung einladen.<sup>50</sup> Auf die Einladungen der Beschaffungsstelle müssen mindestens drei Angebote eingehen, wovon mindestens eines der Angebote von einem ortsfremden Anbieter stammen soll.<sup>51</sup> Das Einladungsverfahren entspricht im

---

<sup>46</sup> BöB (2016), Art. 9 Abs. 1

<sup>47</sup> BöB (2016), Art. 15 Abs. 4; Kiener, Rüttsche & Kuhn (2012), §4, Rz. 1000

<sup>48</sup> BöB (2016), Art. 9 Abs. 1

<sup>49</sup> Galli, Lehmann & Rechsteiner (1996), S. 49

<sup>50</sup> VöB (2015), Art. 35 Abs. 1

<sup>51</sup> Art. 35 Abs. 2 VöB; Zwei Dinge müssen hierzu angemerkt werden. Erstens ist zu beachten, dass hier nicht von drei eingeladenen Anbietern gesprochen wird, sondern von drei eingegangenen Angeboten und zweitens ist nicht zwingend, dass drei Angebote eingehen. Es kann auch bei einer

Grundsatz dem freihändigen Verfahren mit dem Unterschied, dass die Gesetzgebung hier eine Mindestzahl und Anforderungen an die Herkunft von Angeboten vorsieht.<sup>52</sup> Das BöB sieht das Einladungsverfahren nicht vor, wohl aber die VöB. Dies bedeutet, dass das Einladungsverfahren nur bei Beschaffungen angewendet werden kann, welche sich nicht im Geltungsbereich des BöB befinden.<sup>53</sup>

Da das freihändige Verfahren der Hauptgegenstand dieser Arbeit ist, wird es in Abschnitt 2.3 eigenständig und vertieft behandelt.

## 2.3 Das freihändige Verfahren

In den folgenden Abschnitten wird vertieft auf die einzelnen Gesetzesnormen eingegangen, um dem Leser ein gutes Verständnis für die verschiedenen Ausnahmetatbestände zu vermitteln, welche für die Auswertung und für die Analyse der dieser Arbeit zu Grunde liegenden Daten von zentraler Bedeutung sind. Auf die Bestimmungen Art. 13 Abs. 1 lit. e, i und l VöB wird indes nicht eingegangen. Denn Art. 13 Abs. 1 lit. i und l VöB waren in den Begründungen der Beschaffungsstellen nicht enthalten. Art. 13 Abs. 1 lit. e VöB findet dem Wortlaut nach nur Anwendung auf Bauaufträge, welche nicht Gegenstand dieser Datenerhebung waren. Art. 13 Abs. 1 lit. h VöB findet dem Wortlaut nach ebenfalls nur Anwendung auf Bauaufträge, die Bestimmung wird jedoch in Art. 36 Abs. 2 lit. d VöB auf Dienstleistungs- und Lieferaufträge erweitert.

Bei dem freihändigen Verfahren wird ein Auftrag von einer Beschaffungsstelle direkt und ohne Ausschreibung an einen Anbieter vergeben.<sup>54</sup> Art. 13 Abs. 1 VöB beschreibt die Ausnahmefälle, welche eine freihändige Vergabe auch dann ermöglichen, wenn die Schwellenwerte überschritten werden.

*VöB*

*Art.13 Freihändiges Verfahren*

---

hohen Anzahl von eingeladenen Anbietern vorkommen, dass keine oder nur wenige Angebote eingereicht werden.

<sup>52</sup> Rhinow, Schmid, Biaggini & Uhlmann (2011), S. 362

<sup>53</sup> Meyer (2005), S. 717

<sup>54</sup> BöB (2016), Art. 16

*Abs. 1 Die Auftraggeberin kann den Auftrag unter einer der folgenden Voraussetzungen direkt und ohne Ausschreibung vergeben.*

### **2.3.1 Keine Angebote**

*„Es gehen im offenen oder selektiven Verfahren keine Angebote ein, oder es erfüllt weder ein Anbieter noch eine Anbieterin die Eignungskriterien.“ (Art. 13 Abs. 1 lit. a VöB)*

Dies bedeutet, es wurde bereits versucht ein offenes oder selektives Verfahren durchzuführen, mangels eingegangener Angebote wurde dieses jedoch abgebrochen. Im Gegensatz zum GPA, welches explizit darauf hinweist, dass das freihändige Verfahren in diesem Fall nur angewendet werden darf, wenn die Eignungskriterien nicht wesentlich geändert wurden, ist diese Bedingung in der VöB nicht vermerkt. Dennoch wird diese nicht aufgeführte Bedingung in der schweizerischen Praxis berücksichtigt. Andernfalls könnte eine Beschaffungsstelle ihre Eignungskriterien für Anbieter so unattraktiv gestalten, dass keine Angebote eingehen und somit das freihändige Verfahren umgesetzt werden könnte. Dieser Ausnahmetatbestand kommt demnach nur zum Zuge, wenn die Angebotsseite stark begrenzt ist. Sollten jedoch die Spezifikationen der Eignungskriterien unangemessen sein, müsste eine Neuausschreibung stattfinden.<sup>55</sup>

### **2.3.2 Abgestimmte Angebote oder Anforderungen nicht entsprochen**

*„Es werden im offenen oder selektiven Verfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen.“ (Art. 13 Abs. 1 lit. b VöB)*

„Aufeinander abgestimmte Angebote“ werden weder im GPA noch von der schweizerischen Gesetzgebung definiert. Es bedeutet jedoch, dass hier kein freier Wettbewerb zwischen den Anbietern herrscht, weil die Anbieter untereinander Absprachen getroffen haben. Grundsätzlich führt der Abbruch des offenen oder selektiven Verfahrens zu einem freihändigen Verfahren. Dabei wird im GPA und in der VöB klar festgehalten, dass ein Abbruch des offenen oder selektiven Verfahrens nur dann in Frage kommt, wenn ausschliesslich Angebote eingereicht werden, welche aufeinander abgestimmt wurden. Die Beschaffungsstelle ist jedoch nicht

---

<sup>55</sup> Meyer (2005), S. 719 f.

gezwungen einen klaren Beweis für die Absprache zu erbringen. Es reicht aus, wenn sie einen sachlich ausreichend begründeten Verdacht erbringen kann.

Als „wesentliche Anforderungen der Ausschreibung“ werden essentielle und zwingende Anforderungen an den Anbieter verstanden, ohne deren Erfüllung ein Anbieter einen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten haben könnte. Auf Bundesebene darf dabei kein Anbieter ausgeschlossen werden, wenn es sich um überspitzten Formalismus handelt. Deshalb müssen kleine Abweichungen von der Beschaffungsstelle akzeptiert werden und bieten keine Grundlage für einen Ausschluss eines Anbieters.<sup>56</sup>

### **2.3.3 Technische oder künstlerische Besonderheiten oder geistiges Eigentum**

*„Aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrages oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter oder eine Anbieterin in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative.“*  
(Art. 13 Abs. 1 lit. c VöB)

1. Ein Auftrag kann aufgrund seiner „technischen Besonderheit“ freihändig vergeben werden. Dieser Tatbestand kann erst dann angewendet werden, wenn ohne komplexe Evaluationen festgestellt werden kann, dass nur ein Anbieter in Frage kommen kann. Es muss also relativ schnell ersichtlich sein, ob ein anderer Anbieter dieselbe oder eine ähnliche Leistung erbringen kann. Denn es liegt bereits im Zweck selbst der öffentlichen Beschaffung, dass der Wettbewerb gefördert werden soll und dies kann unter Umständen auch mit der Anwendung eines neuen technischen Verfahrens einhergehen.
2. Die „künstlerische Besonderheit“ kann hier zu Schwierigkeiten führen, da der Kunstbegriff durchaus eine subjektive Komponente enthält. Dies kann zu einem hohen Mass an Interpretationsmöglichkeiten durch den Anwender führen.
3. Der „Schutz des geistigen Eigentums“ beinhaltet alle ausschliesslichen Rechte des Immaterialgüterrechts. In Art. VI Abs. 1 GPA wird ausdrücklich erwähnt, dass keine Spezialisierungen angewendet, angenommen oder ausgearbeitet werden dürfen, um den internationalen

---

<sup>56</sup> Meyer (2005), S. 720

Handel zu hemmen. Ausserdem verbietet es bei der Ausschreibung auf Marken, Firmen, Typen, Muster, einen bestimmten Ursprung oder Patente hinzuweisen, ausser es ist nicht möglich die Ausschreibung anders zu beschreiben. Falls sich keine andere Art zur Beschreibung der Beschaffung anbietet, muss der Zusatz „oder gleichwertig“ beigefügt werden. Diese Ausführungen sollen verhindern, dass eine Beschaffungsstelle durch Spezifikationen oder Formulierungen andere Wettbewerber diskriminieren und so den Auftrag einem gewünschten Anbieter vergeben kann. Werden diese Vorgaben eingehalten werden, kann man davon ausgehen, dass meistens mehr als ein Anbieter auf dem Markt aktiv ist, welcher den Anforderungen gerecht werden kann.

Hier ist zu beachten, dass in allen drei Fällen keine angemessene Alternative vorhanden sein darf. Bei der Beschaffung eines bestimmten Kunstgegenstandes scheint die Ausgangslage zur freihändigen Vergabe relativ klar zu sein. Die Beschaffung von Software sollte bietet hierbei eher Spannungsfelder. Denn heute existieren bereits zu zahlreichen Standardprogrammen Alternativen.<sup>57</sup>

#### **2.3.4 Besondere Dringlichkeit**

*„Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann.“ (Art. 13 Abs. 1 lit. d VöB)*

Art. XV Abs. 1 lit. c GPA schreibt „äusserste Dringlichkeit“ vor und leitet die Norm ein mit „soweit es unbedingt erforderlich ist“, damit unter dringlichen Umständen von einem offenen oder selektiven Verfahren abgesehen werden kann und folglich das freihändige Verfahren angewendet werden darf. Die schweizerische Norm weicht insofern von den internationalen Vorgaben ab, als in der VöB weder explizit äusserste Dringlichkeit verlangt wird, noch das unbedingte Erfordernis ein Tatbestandsmerkmal ist. Damit in der Schweiz das freihändige Verfahren angewendet werden kann, müssen drei Voraussetzungen gegeben sein.

##### 1. Dringlichkeit:

Damit diese Voraussetzung als gegeben erachtet werden kann, muss einerseits mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Eintreten eines

---

<sup>57</sup> Meyer (2005), S. 720 ff.

grossen finanziellen Schadens, oder ein Schaden für Mensch oder Umwelt befürchtet werden. Andererseits ergibt sich die Dringlichkeit aus Art. 19 Abs. 4 VöB. Demnach kann eine Frist zur Abgabe eines Angebotes maximal auf zehn Tage reduziert werden. Als Konsequenz kann das Dringlichkeitstatbestandsmerkmal erst angenommen werden, wenn der Schaden innerhalb von zehn Tagen eintreten würde.

## 2. Unvorhersehbarkeit

Zu diesem Tatbestandsmerkmal gehen die Ansichten auseinander. Auf der einen Seite wird argumentiert, dass eine durch die Beschaffungsstelle selbst verursachte Verzögerung, welche auf unzureichende Planung zurückzuführen ist, kein hinreichender Grund darstellt. Auf der anderen Seite hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern festgehalten, dass es keine Rolle spiele, wer die Verzögerung verursacht hat. Sollte ein hohes öffentliches Interesse bestehen, kann die Vergabe ohne weiteren Verzug vollzogen werden. Weiter dürfe aber keine Absicht hinter dieser Zwangslage stecken.

## 3. Kausaler Zusammenhang

Als letztes Tatbestandsmerkmal steht die Kausalität. Das bedeutet, es muss ein direkter Zusammenhang zwischen der Dringlichkeit und der Unvorhersehbarkeit bestehen.<sup>58</sup>

### 2.3.5 Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung

*„Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter oder der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.“* (Art. 13 Abs. 1 lit. f VöB)

Es stellt sich die Frage, ob neben dem Ersterbringer der Leistung noch ein anderer Anbieter auf dem Markt existieren darf oder nicht, damit diese Ausnahmeregelung angewendet werden kann. Des Weiteren wird nicht definiert, welche Folgen es auf das Ausschreibungsverfahren hätte, wenn zwar keine direkte Austauschbarkeit der Leistung bestände, sie aber durch gewisse Adaptionen zu erreichen wäre. Dabei ist

---

<sup>58</sup> Meyer (2005), S. 721 f.

auf der einen Seite zu beachten, dass es sicherlich Leistungen gibt, welche angepasst werden könnten und so die Austauschbarkeit indirekt gegeben wäre. Aber auf der anderen Seite gibt es auch Leistungen, welche nur verbunden mit grossem Umständen und finanziellen bzw. zeitlichen Aufwand eine Austauschbarkeit ermöglichen würden. Könnte eine mögliche Anpassung als Austauschbarkeit angenommen werden, läge die Beurteilung, welche Aufträge mit den Anpassungskosten vereinbar wären, am Ende trotzdem im Ermessen der Beschaffungsstelle. Art. VI Abs. 1 GPA befürwortet das Vorgehen, bei dem alternative Produkte einbezogen werden sollen, solange diese den technischen Anforderungen gerecht werden. Denn das Vergabeverfahren hat den Zweck das günstigste bzw. das wirtschaftlichste Angebot zu eruieren. Somit sollte Art. 13 Abs. 1 lit. f VöB dann greifen, wenn auch eine Markteinschätzung eines unabhängigen Dritten zum Schluss kommt, dass neben dem ursprünglichen Anbieter keine angemessenen Alternativen bestehen.<sup>59</sup>

### 2.3.6 *Prototyp*

*„Die Auftraggeberin beschafft Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf ihr Ersuchen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrages hergestellt oder entwickelt werden.“ (Art. 13 Abs. 1 lit. g VöB)*

Im Vergleich zum Art. XV Abs. 1 lit. e GPA weicht die VöB inhaltlich kaum von der internationalen Norm ab. Im Grunde hat diese Bestimmung den Zweck den Auftrag nicht dem vollkommenen Wettbewerb zu unterwerfen. Er steht somit im Widerspruch zum Zweck der öffentlichen Beschaffung, welcher unter anderem genau diese Wettbewerbsförderung vorsieht. Der Zweck von Art. 13 Abs. 1 lit. g VöB ist aber nicht der Erwerb des fertigen Prototyps, sondern vielmehr der Erwerb des dem Prototypen zu Grunde liegenden Wissens und der Fachkenntnisse, welche mit der Entwicklung bzw. der Forschung einhergehen. Deshalb muss von einer Anwendung dieser Norm abgesehen werden, wenn der Erwerb des Wissens nur optional oder in einem separaten Vertrag festgehalten ist. Weiter ist zu beachten, dass der Auftrag zur Anfertigung eines Prototyps auch auf diesen beschränkt werden muss. Er gilt lediglich als eine Art Feldstudie, aus welcher hervorgehen soll, ob das

---

<sup>59</sup> Meyer (2005), S. 723

Produkt auch in grösseren Mengen hergestellt werden kann. Allfällige Vertriebs- und/ oder Produktionsaufträge müssen danach erneut in einem offenen oder selektiven Verfahren ausgeschrieben werden.<sup>60</sup>

### **2.3.7 Bezug auf Grundauftrag**

*„Die Auftraggeberin vergibt einen neuen gleichartigen Bauauftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde. Sie hat in der Ausschreibung für das Grundprojekt darauf hingewiesen, dass für solche Bauaufträge das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann.“* (Art. 13 Abs. 1 lit. h VöB)

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Anbieter, welcher den Zuschlag für den Grundauftrag erhalten hat, auch für ein gleichartiges, dem Grundauftrag nahe stehendes Projekt, der wirtschaftlich günstigste Anbieter sein wird.

Diese Bestimmung kann nur Anwendung finden, wenn bereits beim Grundauftrag optionale Folgeaufträge festgehalten und evaluiert wurden. Dabei muss der Wert des Auftrags den Grundauftrag inklusive Folgeauftrag enthalten, also den Gesamtprojektwert.<sup>61</sup>

### **2.3.8 Anschaffung unter Verkehrswert**

*„Die Auftraggeberin kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen).“* (Art. 13 Abs. 1 lit. k VöB)

Dieser Tatbestand stützt sich auf zwei Merkmale. Erstens muss die erworbene Leistung günstig sein, d.h. unter Marktpreis und zweitens muss die Leistung zeitlich eingeschränkt sein. Wiederkehrende Einkäufe gehören somit nicht unter diesen Tatbestand. Art. XV Abs. 1 lit. i GPA vertieft die Anforderungen indem es vorschreibt, dass Käufe nur dann unter diese Ausnahmebestimmung fallen, wenn entweder der Verkäufer unter normalen Umständen nicht als Anbieter auftreten würde oder wenn dem Angebot ein Konkurs- bzw. Liquidationsverkauf zugrunde liegt. Es handelt sich also um eine günstige Gelegenheit für die Beschaffungsstelle,

---

<sup>60</sup> Meyer (2005), S. 723 f.

<sup>61</sup> Meyer (2005), S. 725



bei der der Anbieter nicht in der Lage wäre, an einem Beschaffungsverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus soll mit dieser auch im GPA festgehaltenen Bestimmung erreicht werden, dass ein Anbieter nicht die Möglichkeit erhalten soll ein Beschaffungsverfahren zu umgehen, indem er der Beschaffungsstelle ein unter dem Marktpreis liegendes Angebot unterbreitet.<sup>62</sup>

### **2.3.9 Formale Verfahrensanforderungen**

Die formalen Anforderungen an die Beschaffungsstelle zur freihändigen Vergabe auf der Basis einer der Ausnahmetatbestände werden in Art. 13 Abs. 2 VöB geregelt. Es besagt, dass jede Beschaffungsstelle einen Bericht zu jedem freihändig vergebenen Auftrag anfertigen muss. Dieser Bericht muss zwingend den Namen der Beschaffungsstelle, die Art und den Wert der Leistung, das Ursprungsland der Leistung und den jeweiligen gesetzlichen Ausnahmetatbestand enthalten.

Auf Bundesebene müssen zudem die Ausschreibung und der Zuschlag in jedem Fall auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch)<sup>63</sup> (folgend [simap.ch](http://simap.ch)) veröffentlicht werden. Auf Stufe Kanton wird die Publikationspflicht (noch) nicht einheitlich geregelt. Hier muss nicht jede Ausschreibung bzw. nicht jeder Zuschlag auf [simap.ch](http://simap.ch) publiziert werden. Im Kanton Uri bspw. müssen Ausschreibungen und Zuschläge lediglich im Amtsblatt veröffentlicht werden.<sup>64</sup> Die [simap.ch](http://simap.ch) Plattform gewinnt jedoch auch auf kantonaler Ebene immer mehr an Bedeutung.<sup>65</sup> Da beim freihändigen Verfahren der Zuschlag eines Auftrages direkt und ohne Ausschreibung erfolgen kann und sich die Datenanalyse ausnahmslos mit freihändigen Zuschlägen befasst, ist im Folgenden der Begriff Publikation im Zusammenhang mit dem Zuschlag zu betrachten.

### **2.3.10 Beschwerdeverfahren**

Ein Beschwerdeverfahren kann innerhalb der massgeblichen gesetzlichen Frist eingeleitet werden.<sup>66</sup> Auf staatsvertraglicher Ebene kann eine Verfügung über einen Zuschlag beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Dabei kommt dieser keine aufschiebende Wirkung zu solange der Beschwerdeführer, d.h. der Anbieter, welcher

---

<sup>62</sup> Meyer (2005), S. 725 f.

<sup>63</sup> Verein für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz

<sup>64</sup> Frei (2012)

<sup>65</sup> Galli, Moser, Lang & Steiner (2013), S. 610

<sup>66</sup> Meyer (2005), S. 726

die Beschwerde einreicht, nicht ein Gesuch auf aufschiebende Wirkung beim Bundesverwaltungsgericht einreicht. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Ein Problem besteht darin, dass das Bundesverwaltungsgericht die Verfügung nicht rückgängig macht, sondern lediglich die Verletzung des Bundesgesetzes festhält. Falls zwischenzeitlich bereits ein Vertrag zwischen Anbieter und Beschaffungsstelle geschlossen wurde<sup>67</sup> hat der Beschwerdeführer lediglich Anspruch auf die ihm entstandenen Auslagen, welche ihm während des Rechtsmittel- und Vergabeverfahrens entstanden sind. Eine Beschwerde ist darüber hinaus unzulässig, falls die Schwellenwerte nicht überschritten wurden oder falls der ihr zugrunde liegenden Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.<sup>68</sup>

Auf kantonaler Ebene wird der Rechtsschutz meistens durch das Kantonale Verwaltungsgericht wahrgenommen.<sup>69</sup> Dabei beläuft sich die Beschwerdefrist auf 10 Tage.<sup>70</sup> Als Gründe für eine Beschwerde können Rechtsverletzungen bzw. ein Ermessensmissbrauch, sowie eine unvollständige oder unrichtige Feststellung des relevanten Sachverhaltes geltend gemacht werden. Nicht geltend gemacht werden kann jedoch eine Unangemessenheit der Beschaffung. Des Weiteren tritt die IVöB für fehlende Bestimmungen im kantonalen Recht in Kraft. Der Beschwerde kommt aber auch auf kantonaler Ebene keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, es wird ein begründetes Gesuch eingereicht. In der IVöB wird dabei explizit festgehalten, dass eine Aufschiebende Wirkung zu erheblichen zusätzlichen Kosten für die Beschaffungsstelle führen kann und dass in diesem Zusammenhang vom Beschwerdeführer Sicherheiten für allfällige Parteientschädigungen verlangt werden können. Folglich kann der Beschwerdeführer für den Schaden, welcher aus der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde entsteht, haftbar gemacht werden, insbesondere, wenn der Beschwerdeführer grob fahrlässig oder absichtlich gehandelt haben sollte. Aber auch hier kann bei bereits abgeschlossenem Vertrag zwischen

---

<sup>67</sup> BöB (2016), Art. 27 Abs. 1, Art. 28, Art. 30, Art. 32 Abs. 2

<sup>68</sup> Biaggini, Lienhard, Schott & Uhlmann (2016), S. 92

<sup>69</sup> Galli, Moser, Lang & Steiner (2013), S. 582, 599

<sup>70</sup> IVöB (2004), Art. 15 Abs. 2

Beschaffungsstelle und Anbieter das Verwaltungsgericht lediglich die Rechtswidrigkeit der Verfügung feststellen, der Vertrag bleibt jedoch gültig.<sup>71</sup>

## 2.4 IT-Beschaffungen

In diesem Abschnitt werden einige Besonderheiten des öffentlichen Beschaffungswesens in Bezug auf IT-Beschaffungen behandelt.

Die Entwicklung von Individualsoftware war zu Beginn der Digitalisierung vorherrschend. Individualsoftware bedingt zum einen hohe finanzielle Aufwendungen und zum anderen ein erhebliches Risiko (bspw. Fehleranfälligkeit, Kompatibilität und Entwicklung). Heute besteht ein breites Feld von standardisierter Software, welche durch den Lieferanten den Bedürfnissen des Erwerbers angepasst wird. Der Anteil der Modifikationen und somit der Individualsoftware kann dabei stark variieren, da die Software in die Systemlandschaft des Kunden eingebettet werden muss. Dabei wird die Standardsoftware zuerst über Voreinstellungen an die Bedürfnisse des Kunden angepasst und später durch Module ergänzt. Darüber hinaus bietet der Softwareanbieter oft Schulungen oder die Integration von Kundendaten an.<sup>72</sup> Wenn dem Anbieter die benötigten Module fehlen, um die Kundenbedürfnisse zu befriedigen, kann er entweder Teile einer bestehenden Software modifizieren oder eine neue Software entwickeln. Die Nachteile für den Beschaffer sind dabei die höhere Tendenz zur Fehleranfälligkeit von neu entwickelten Programmen im Vergleich zu einer Standardsoftware. Des Weiteren sind die Unterhaltskosten neuer Programme häufig nicht abgedeckt und werden vom Anbieter zusätzlich in Rechnung gestellt.<sup>73</sup>

Bei der Gestaltung der Ausschreibung von IT-Projekten hat die Beschaffungsstelle in Bezug auf die Formulierung des Ausschreibungstextes weitestgehend freie Hand, da Beschaffungen im IT-Bereich oftmals von verschiedenen Faktoren abhängen und sich nicht isoliert betrachten lassen.<sup>74</sup> Auch bei den technisch spezifischen Anforderungen an den Anbieter hat die Beschaffungsstelle einen Ermessensspielraum; dieser darf jedoch auf den Wettbewerb keine übermäßige

---

<sup>71</sup> IVöB (2004), Art. 16 ff.

<sup>72</sup> Fröhlich-Bleuler (2014), S. 368 f.

<sup>73</sup> Zufferey, Beyeler & Scherler (2016), S. 271 f.

<sup>74</sup> Galli, Moser, Lang & Steiner (2013), S. 181

Beschränkung haben. D.h. einer Beschaffungsstelle ist es nicht erlaubt die technischen Spezifikationen soweit einzugrenzen, dass die Leistung nur noch von einem oder sehr wenigen Anbietern erbracht werden kann, bzw. dass nur noch ein Produkt in Frage kommt.<sup>75</sup> Wie bereits in Abschnitt 2.3.3 erwähnt, ist es also grundsätzlich nicht erlaubt, eine produkt- oder anbieterspezifische Ausschreibung zu machen. Aber auch hier bestätigt die Ausnahme die Regel. Wenn nämlich eine Beschaffungsstelle bspw. nachweisen kann, dass aufgrund von Kompatibilitätsproblemen nur ein Produkt bzw. ein Anbieter in Frage kommt, steht der freihändigen Vergabe nichts mehr im Wege.<sup>76</sup>

Im Gegensatz zu anderen Projekten haben IT-Projekte die Besonderheit, dass ausser den finanziellen Aufwendungen und der verstrichenen Zeit häufig kein sichtbares Werk, abgesehen von dem Benutzerinterface zu erkennen ist. Im Gegensatz dazu haben Bauaufträge eine sichtbare Baustelle und Baupläne, bei Lieferaufträgen wird tatsächlich etwas geliefert und sogar bei Dienstleistungsaufträgen wird häufig eine Dokumentation geführt, welche Fortschritte mit welchen Vorgängen jeweils erzielt wurden. Dieser Umstand bietet auch Potenzial für mögliche Hochstapler. So können IT-Anbieter bspw. im Budget ihres Angebots keine finanziellen Puffer (z.B. für Verzögerungen) einfliessen lassen, um das Projekt günstiger erscheinen zu lassen. Der Anbieter geht in diesem Falle davon aus, dass er aufgrund des bereits investierten Kapitals bei Erreichung der Budgetgrenze nicht mehr so einfach von der Beschaffungsstelle ausgewechselt werden kann, weil nicht mehr genügend Mittel für eine Neuausschreibung vorhanden sind. Der Anbieter erhofft sich daraus eine Erhöhung des Auftragsvolumens.<sup>77</sup>

Das IT-Projekt „Insieme“ des Bundes bietet eine Veranschaulichung für den Missbrauch von öffentlichen Geldern. Es sollte dazu dienen ein übergreifendes IT-System zu schaffen, welches alle Steuerarten umfassen sollte. Schliesslich wurde es im Jahre 2012 von der Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) nach elf Jahren Laufzeit abgebrochen.<sup>78</sup> Durch einen Entscheid des Bundesstrafgerichts wurde das Insieme-Projekt zum Synonym für den

---

<sup>75</sup> BVGE B-4958 (2013), 2.5.3

<sup>76</sup> Fröhlich-Bleuler (2014), S. 275

<sup>77</sup> Bürge (2014), S. 263 f.

<sup>78</sup> INSIEME (2014)

missbräuchlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Denn das IT-Projekt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wurde trotz hohem bereits geleistetem finanziellen Aufwand abgebrochen, weil dem Verantwortlichen vorgeworfen wurde, er habe bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen die Vorschriften nicht eingehalten und darüber hinaus keine WTO-Ausschreibung vorgenommen. Dabei habe er Check-Listen gefälscht und gewisse Vorteile von den Anbietern angenommen. Anhand dieses Sachverhalts wurde der angeklagte Chef für die Sektion Leistungsbezug Informatik der ESTV wegen untreuer Amtsführung und mehrfacher Vorteilsnahme (Bestechung) verurteilt.<sup>79</sup>

---

<sup>79</sup> BGE SK.2015.12 (2015), E. 2.2, E. 2.5 f., E. 2.8, E. 2.10 f., E. 5.7.3

### 3 Datenerhebung

In diesem Kapitel wird auf die für diese Arbeit wesentlichen Datenquellen eingegangen. Dazu werden in den folgenden Abschnitten 3.1 bzw. 3.2 die Websites Beschaffungsstatistik.ch<sup>80</sup> bzw. simap.ch<sup>81</sup> vorgestellt. Zur Verfügung gestellt wurden die Daten von der Forschungsstelle Digitale Nachhaltigkeit (FDN) des Instituts für Wirtschaftsinformatik an der Universität Bern.

#### 3.1 Beschaffungsstatistik

In diesem Abschnitt wird die Website Beschaffungsstatistik.ch vorgestellt.

Die Website Beschaffungsstatistik.ch wird von der Forschungsstelle Digitale Nachhaltigkeit des Instituts für Wirtschaftsinformatik an der Universität Bern betrieben. Die Errichtung erfolgte im Zuge eines Forschungsprojekts, mit welchem Abhängigkeiten von Beschaffungsstellen zu IT-Anbieter festgestellt werden sollten. Sie dient zudem der Veröffentlichung der Analyseresultaten der Publikationen auf der Publikationsplattform simap.ch und wurde am 4. Mai 2016 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Datenerhebung zur vorgelegten Arbeit erfolgte anhand sogenannter Common Procurement Vocabulary (CPV) Codes, mit welchen die Meldungen auf simap.ch kategorisiert werden können. Die CPV-Codes werden verwendet um den Inhalt von Ausschreibungen zu definieren. Durch die Möglichkeit der Kombination verschiedener CPV-Codes, können zusätzliche Informationen über die Beschaffenheit eines Ausschreibungsgegenstandes vermittelt werden. Der Grund dafür liegt im stammbaumartigen Aufbau der Codes.<sup>82</sup> Dabei werden für die IT-Zuschläge bzw. IT-Projekte die folgenden CPV-Codes verwendet:

- 48000000 Softwarepaket und Informationssysteme
- 72000000 IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung
- 51600000 Installation von Computern und Büromaschinen
- 30200000 Computeranlagen und Zubehör

---

<sup>80</sup> Beschaffungsstatistik.ch (2017)

<sup>81</sup> Simap.ch (2017)

<sup>82</sup> Simap (2017)

Für CT-Zuschläge bzw. CT-Projekte werden folgende CPV-Codes verwendet:

- 32000000: Rundfunk- und Fernsehgeräte, Kommunikations- und Fernmeldeanlagen und Zubehör
- 35700000: Militärische elektronische Systeme
- 45314000: Installation von Fernmeldeanlagen
- 48219700: Kommunikationsserversoftwarepaket
- 48500000: Kommunikations- und Multimedia-Softwarepaket
- 50330000: Wartung von Fernmeldeeinrichtungen
- 51300000: Installation von Kommunikationsgeräten
- 64200000: Fernmeldedienste
- 71316000: Beratung in der Fernmeldetechnik

Die verschiedenen Publikationen werden von der Forschungsstelle Digitale Nachhaltigkeit mit Hilfe dieser CPV-Codes heruntergeladen. Anschliessend werden Werte wie z.B. der Beschaffungswert, die Anbieter und die Beschaffungsstelle auf [Beschaffungsstatistik.ch](http://Beschaffungsstatistik.ch) hochgeladen und statistische Resultate präsentiert.<sup>83</sup>

## 3.2 Verein Simap.ch

In diesem Abschnitt wird der Verein Simap.ch kurz vorgestellt.

Der Verein bezweckt die Betreuung eines Informationssystems über das öffentliche Beschaffungswesens zur Unterstützung der Transparenz im Vergabeverfahren und eines funktionsfähigen Wettbewerbs.<sup>84</sup> Die Website Simap.ch ermöglicht es jedermann, Informationen zu aktuellen und vergangenen öffentlichen Ausschreibungen und Zuschlägen zu beziehen. Dabei können sich Anbieter auf simap.ch nicht nur informieren, sondern sich direkt bei einer publizierten Ausschreibung anmelden und gegebenenfalls die nötigen Unterlagen herunterladen. Auftraggeber wiederum können über die Publikationsplattform Wettbewerbe und Ausschreibungen publizieren, verwalten und erfassen. Simap.ch bietet zudem detaillierte Informationen über den Auftraggeber, das Beschaffungsobjekt, die Teilnahmebedingungen und andere wichtige Informationen. Jede Publikation hat

---

<sup>83</sup> Zum Ganzen: Beschaffungsstatistik.ch (2017)

<sup>84</sup> Statuten Simap.ch (2016), Art. 2 Abs. 1

---

eine einmalige Meldungsnummer und mehrere Meldungsnummern können unter einer Projekt-ID zu einem Projekt zusammengefasst werden.<sup>85</sup>

---

<sup>85</sup> Simap.ch (2016)



## **4 Datenanalyse und Resultate**

In diesem Kapitel wird der Vorgang der Datenanalyse erklärt und gleichzeitig werden die Resultate der einzelnen Analysen erläutert. In Abschnitt 4.1 werden Analysen und Resultate zur Form der Publikation vorgestellt. Hier wurden die Zuschlagspublikationen insbesondere in Bezug auf die vom Gesetz festgelegten Formerfordernissen geprüft und anschliessend die fehlerhaften Publikationen präsentiert. In Abschnitt 4.2 wird das Mapping der kantonalen Regelungen des öffentlichen Beschaffungswesens auf die Bundesverordnung durchgeführt. Des Weiteren wird eine Kategorisierung in Erst- und Folgeaufträge anhand der Ausnahmebestimmungen vorgenommen, die Stichprobe anhand des Mappings und der Kategorisierung analysiert und die Resultate erläutert. In Abschnitt 4.3 werden die Abhängigkeiten einer Beschaffungsstelle von Software, Anbieter und externen Faktoren analysiert und die gewonnenen Erkenntnisse beschrieben.

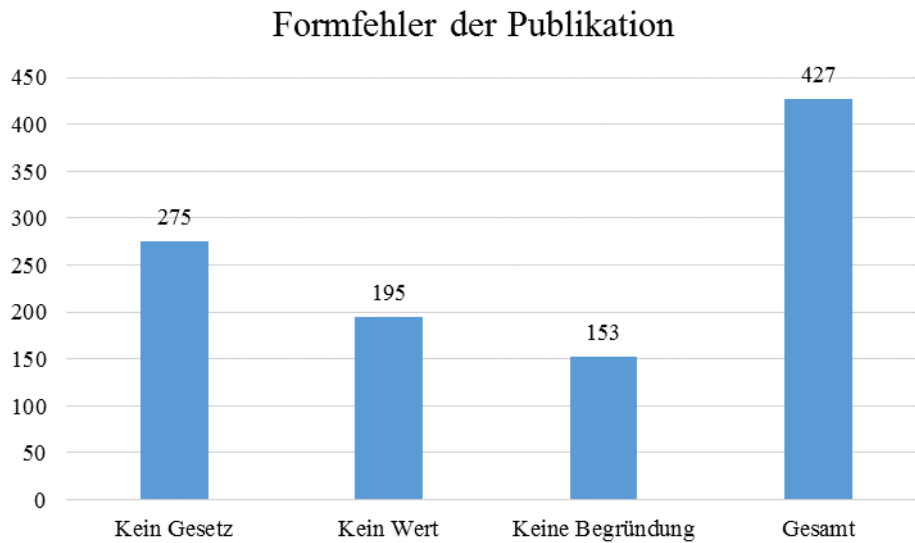
### **4.1 Analyse der Form der Publikationen**

In diesem Abschnitt wird auf die Korrektheit der Publikationsform von Beschaffungsstellen eingegangen.

Art. 13 Abs. 2 VöB schreibt für den Bericht einer Beschaffungsstelle einige inhaltliche Erfordernisse zur Publikation auf Simap.ch vor. Demnach muss der Bericht den Namen des Auftraggebers, den Wert und die Art der beschafften Leistung, das Ursprungsland der Leistung und die Ausnahmebestimmung nach Art. 13 Abs. 1 VöB enthalten.

Die Richtigkeit der Ausschreibung scheitert bei einigen Beschaffungen bereits an diesen Kriterien. Aufgrund dieses Umstands wurden die Zuschlagspublikationen auf Formfehler untersucht.

Abbildung 3 illustriert die Resultate der Formfehleranalyse von Publikationen.



*Abbildung 3: Formfehler Publikationen*

Dabei beschreibt die Kategorie „Kein Gesetz“, die Publikationen, welche in der durch die Beschaffungsstelle angegebenen Begründung keine explizite Angabe eines Gesetzes haben. Die Kategorie „Kein Wert“ bezeichnet alle Meldungen, die keine Schätzung über den Auftragswert bzw. keine Angabe zum Auftragswert enthalten. Die Kategorie „Keine Begründung“ enthält alle Fälle in denen gar keine Begründung für den freihändigen Zuschlag angegeben wurde und die Kategorie „Gesamt“ entspricht dem konsolidierten Total der Meldungen mit Formfehlern.

Abbildung 3 zeigt, dass der häufigste Formfehler mit 275 Vorkommnissen in den untersuchten 1405 Fällen das Fehlen einer gesetzlichen Norm betrifft. Am zweithäufigsten, in 195 Fällen, versäumen es die Beschaffungsstellen den Wert des Projekts zu beziffern und in 153 Publikationen wurde keine Begründung für den Zuschlag angegeben. Da innerhalb einer Publikation mehrere Formfehler auftraten, wie z.B. fehlende Begründung des Zuschlags und fehlende Erwähnung der gesetzlichen Norm, übersteigt das Total der Einzelfehler den Wert „Gesamt“. Oder mit anderen Worten: Die Mehrfachzählungen wurden eliminiert, um einen Absoluten Wert der fehlerhaften Ausschreibungen zu erhalten. Das bedeutet, dass die Kategorie „Kein Wert“ um die Zuschläge reduziert wurde, welche nebst diesem zusätzlich einen anderen Formfehler aufwiesen.<sup>86</sup> Mit der anschliessenden Addition der Zuschläge ohne gesetzliche Grundlage, unter welche folglich auch diejenigen Zuschläge ohne Begründung fallen, wurde somit ein Gesamt von 427 fehlerhaften

---

<sup>86</sup> Dieses Vorgehen hatte eine Reduktion der Kategorie „Kein Wert“ um 43 auf 152 zur Folge.

Publikationen festgestellt. Dies entspricht einer Fehlerquote von 30% auf der gesamten Stichprobe.

Die Konsequenz aus der Fehlerquote, ergibt eine Reduktion der Transparenz von Ausschreibungen, welche explizit durch das Gesetz gewahrt werden sollte.

Neben diesen offensichtlichen Formfehlern erschienen weitere Fehler, welche nicht ohne weiteres identifizierbar waren. Derartige Fehler betrafen neben falschen Gesetzesbestimmungen auch eine ungenaue Angabe. Eine falsche Bestimmung wurde zweimal genannt und beide wurden von Bernmobil publiziert.<sup>87</sup> So wurde als Begründung Art. 30 der bernischen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV BE) genannt, der jedoch die Zuschlagskriterien definiert und nicht ein Ausnahmetatbestand beschreibt.<sup>88</sup> Bei zwei anderen Publikationen wurden zwar Artikel und Absatz richtig angegeben, der genaue Tatbestand, welcher den Zuschlag begründet, wurde jedoch ausgelassen.<sup>89</sup>

## 4.2 Mapping kantonaler Verordnungen auf die VöB

In diesem Abschnitt wird das Mapping der Kantonalen Bestimmungen auf das VöB erörtert. Als erstes wird in Abschnitt 4.2.1 vorgestellt, wie das Mapping durchgeführt wurde. In Abschnitt 4.2.2 folgt die Analyse der Daten des Mappings, welche Aufschluss über die gemappte Stichprobe geben soll. In Abschnitt 4.2.3 werden die Ausnahmetatbestände nach Art. 13 Abs. 1 VöB analysiert und deren Verteilung präsentiert. Im letzten Abschnitt 4.2.4 folgt eine Aufschlüsselung der Ausnahmebestimmungen in Erst- und Folgeaufträge sowie die Resultate von deren Analyse.

### 4.2.1 Vorgehen Mapping

Um die durch die Beschaffungsstelle angegebenen Begründungen der Zuschläge standardisieren zu können, wurden anhand dieser Begründungen die entsprechenden Gesetzesnormen gesammelt und mit denen der VöB verglichen. Dazu wurden alle kantonalen Verordnungen und Gesetze gelesen und deren Inhalt auf Übereinstimmungen mit der Bundesverordnung geprüft. Da die meisten kantonalen

---

<sup>87</sup> Meldungsnummer: 769729, 824545

<sup>88</sup> Die Ausnahmetatbestände werden in Art. 7 Abs. 3 ÖBV BE behandelt.

<sup>89</sup> Meldungsnummer: 881235, 455517

Gesetzgebungen ähnlich oder gleich ausgestaltet sind, wie die Gesetzgebung des Bundes, konnten so die verschiedenen Bestimmungen gemappt werden.

Häufig wurden von der Beschaffungsstelle simultan mehrere Ausnahmebestimmungen genannt. Wichtig ist, dass die kantonalen Ausnahmebestimmungen zwar inhaltlich mit denjenigen der VöB übereinstimmen, dabei entsprechen aber weder der Artikel noch der Absatz, noch die Litera der entsprechenden Norm der Bundesverordnung. Einzig der Kanton Schaffhausen bezieht sich gemäss § 2 Abs. 1 VIVöB<sup>90</sup> SH direkt auf die Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (VRöB), welches die freihändige Vergabe gemäss IVöB regelt. In der folgenden Tabelle werden die Resultate des Mappings beispielhaft anhand von Art. 13 Abs. 1 lit. a VöB dargestellt. Dabei wird in der ersten Spalte der Kanton genannt, in der zweiten Spalte das Kürzel des kantonalen Gesetzestextes und in der dritten Spalte die kantonale gesetzliche Bestimmung:

---

**Art. 13 Abs. 1 lit. a VöB, Keine Angebote oder Eignungskriterien nicht erfüllt**

---

AG	SumD	§ 8	Abs. 1	lit. c
AI	VöB	Art. 15	Abs. 2	lit. b
AR	VöB	Art. 15	Abs. 1	lit. a
BE	ÖBV	Art. 7	Abs. 3	lit. a
BL	ÖBG	§ 19	Abs. 1	lit. b
BS	ÖBG	§ 19		lit. b
FR	ÖBR	Art. 9	Abs. 1	lit. a
GE	RMP	Art. 15	al. 3	let. a
GL	SubG	Art. 21	Abs. 2	lit. a
GR	SubV	Art. 3	Abs. 1	lit. a
JU	OAMP	Art. 9	Abs. 1	lit. a
LU	ÖBV	§ 6	Abs. 2	lit. i
NE	RELCMP	Art. 4	al. 1	let. a
NW	SubmV	§ 9	Abs. 1	lit. a

---

<sup>90</sup> Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Schaffhausen

---

OW	SubG	Art. 9	Abs. 1	lit. a
SG	VöB	Art. 16	Abs. 1	lit. a
SH	VRöB	Art. 9	Abs. 1	lit. a
SO	SubG	§ 15	Abs. 2	lit. a
SZ	VIVöB	§ 9	Abs. 1	lit. a
TG	VöB	§ 15	Abs. 1	Ziff. 1
TI	RLCPubb	Art. 13	com. 1	let. a
UR	SubV	Art. 24	Abs. 1	lit. a
VD	RLMP	Art. 8	al. 1	let. a
VS	AIMP	Art. 13	al. 1	let. a
ZG	SubV	§ 9	Abs. 1	lit. a
ZH	SVO	§ 10	Abs. 1	lit. a

---

*Tabelle 2: Mapping kantonaler Bestimmungen auf VöB<sup>91</sup>*

Wie bereits erwähnt, wird hier ersichtlich, dass es eine Fülle von verschiedenen gesetzlichen Regelungen gibt. Dabei sehen manche kantonalen Bestimmungen zusätzliche Ausnahmetatbestände vor, welche nicht explizit in der VöB erwähnt werden. Eine freihändige Vergabe kann gemäss diesen kantonalen Bestimmungen durchgeführt werden, wenn:

1. Datenschutzbestimmungen, das heisst übergeordnete Grundsätze wie Berufsgeheimnis, Geheimhaltung oder Persönlichkeitsschutz bei der Vergabe an einen anderen Anbieter nicht mehr eingehalten werden könnten.<sup>92</sup>
2. finanzielle Dienstleistungen, welche im Zusammenhang mit dem Handel von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten stehen durchgeführt werden sollen.<sup>93</sup>

---

<sup>91</sup> Vgl. Anhang A für gesamtes Mapping

<sup>92</sup> § 8 Abs. 1 lit. e SubmD AG, Art. 15 Abs. 2 lit. e VöB AI, Art. 15 Abs. 1 lit. 1 VöB AR, Art. 9 Abs. 1 lit. c<sup>bis</sup> ÖBR FR, Art. 3 Abs. 1 lit. d SubV GR, Art. 9 Abs. 1 lit. d OAMP JU, § 9 Abs. 1 lit. d SubmV NW, Art. 9 Abs. 1 lit. d SubG OW, Art. 16 Abs. 1 lit. e VöB SG, Art. 9 Abs. 1 lit. d VRöB, § 15 Abs. 1 Ziff. 4 VöB TG, Art. 13 com. 1 lit. d RLCPubb TI, Art. 24 Abs. 1 lit. d SubV UR, Art. 8 al. 1 lit. d RLMP VD, Die Kantone Appenzell-Innerrhoden und St. Gallen beschränken sich dabei auf den Persönlichkeitsschutz.

<sup>93</sup> Art. 15 Abs. 2 lit. o VöB AI, Art. 16 Abs. 1 lit. n VöB SG

3. für Leistungen im öffentlichen Verkehr eine konzessionierte Transportunternehmung oder ein Transportunternehmen des Bundes beauftragt wird.<sup>94</sup>
4. die finanzielle Schwelle für das Einladungsverfahren nicht überschritten wurde (vgl. Tabelle 1).<sup>95</sup>
5. Anlagen und Materialien aus unvorhersehbaren Gründen repariert, erweitert oder instandgehalten werden müssen.<sup>96</sup>
6. die Vergabe an ein mit dem Auftraggeber verbundenes Unternehmen gehen soll, solange der Anbieter zu 100% dem Gemeinwesen gehört und 80% seiner Dienstleistungen für dieses erbringt.<sup>97</sup>
7. damit die Vereinbarkeit von technischen Systemen zwischen Bund, anderen Kantonen und Gemeinden sichergestellt werden muss.<sup>98</sup>
8. eine Widerrufung der Vergabe stattgefunden hat und deren Bedingungen im Wesentlichen nicht verändert wurden.<sup>99</sup>
9. der Vertrag vom Auftragnehmer objektiv nicht erfüllt werden kann.<sup>100</sup>
10. die Weiterbearbeitung eines Projekts aufgrund von Urheberrechten nur vom Zuschlagsgewinner durchgeführt werden kann.<sup>101</sup>

#### 4.2.2 Analyse Mapping

Im Ganzen wurden für das Mapping 1405 freihändige Zuschläge im IT-Bereich analysiert. Dabei wurden in erster Linie die durch die Beschaffungsstelle angegebenen Artikel in der Begründung berücksichtigt. In den Fällen, in denen kein Artikel eines Gesetzes genannt wurde, wurde versucht das Mapping anhand des Begründungstextes durchzuführen.

Ein weiteres Problem ergab sich aus „Doppel-Publikationen“. Eine Doppel-Publikation bedeutet, dass der Auftrag durch die Beschaffungsstelle zweifach

---

<sup>94</sup> Art. 15 Abs. 2 lit. n VöB AI

<sup>95</sup> § 8 Abs. 1 lit. a SubmD AG, § 19 Abs. 1 lit. a ÖBG BL, § 19 lit. a ÖBG BS

<sup>96</sup> § 19 Abs. 1 lit. e ÖBG BL, § 19 lit. e ÖBG BS

<sup>97</sup> Art. 16 Abs. 1 lit. p VöB SG

<sup>98</sup> Art. 15 Abs. 1 lit. n VöB AR, Art. 16 Abs. 1 lit. o VöB SG

<sup>99</sup> Art. 15 Abs. 2 lit. c VöB AI, § 19 Abs. 1 lit. d ÖBG BL, § 19 lit. d ÖBG BS, Art. 21 Abs. 2 lit. k SubG GL, Art. 16 Abs. 1 lit. c VöB SG, § 15 Abs. 2 lit. c SubG SO

<sup>100</sup> Art. 13 al. 1 lit. k AIMP VS

<sup>101</sup> § 19 lit. g ÖBG BS

publiziert wurde. Dies kann bspw. infolge der Mehrsprachigkeit in der Schweiz vorkommen, indem unter der gleichen Projektnummer eine Anschaffung in verschiedenen Sprachen publiziert wurde. Da aber nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es sich nicht um denselben Beschaffungsgegenstand handelte, wurden diese Zuschläge nicht eliminiert. Abbildung 4 zeigt die Resultate des Mappings:

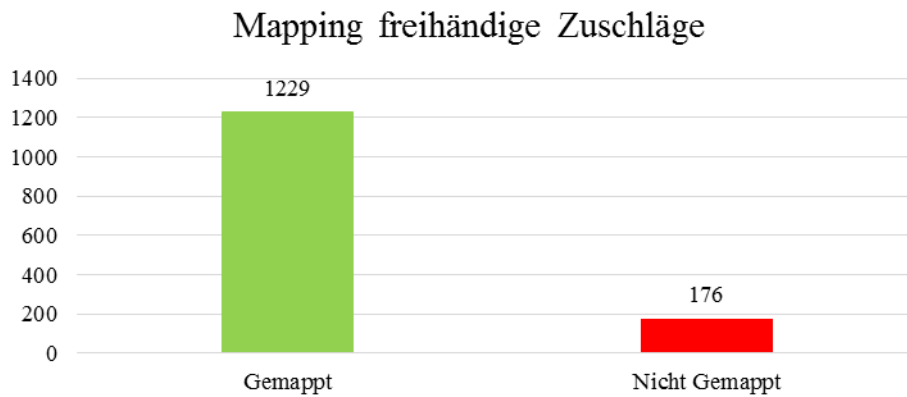


Abbildung 4: Mapping freihändige Zuschläge

Von den insgesamt 1405 analysierten Zuschlägen konnten somit 1229 auf eine Ausnahmebestimmung des VöB gemappt werden. Das heisst, anhand der von der Beschaffungsstelle genannten Begründungen konnten in 1229 Fällen der Ausnahmetatbestand nach Art. 13 Abs. 1 VöB identifiziert werden. In 183 Fällen konnte anhand der Beschreibung kein Mapping durchgeführt werden. Der Grund dafür sind ungenügende Informationen im Beschreibungstext. In Abbildung 5 ist die genaue Aufschlüsselung des Mappings dargestellt.

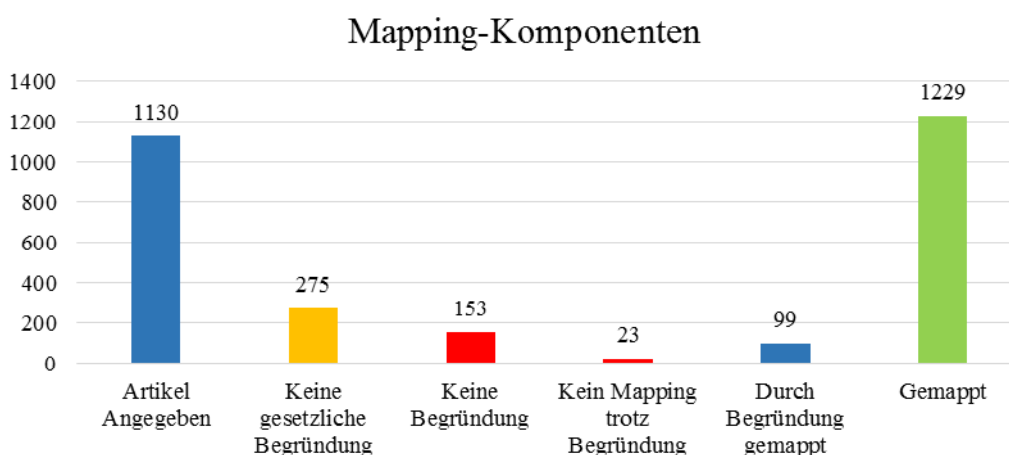


Abbildung 5: Mapping-Komponenten

Anhand des manuellen Mappings konnten 1130 der insgesamt 1405 untersuchten Fälle einer gesetzlichen Ausnahmebestimmung gemäss VöB zugeordnet werden. In

275 Fällen wurde keine Gesetzesbestimmung angegeben. Von diesen 275 Zuschlägen hat die Beschaffungsstelle in 153 Fällen gar keine Begründung genannt und in 122<sup>102</sup> der 275 Fälle wurde in der Begründung keine gesetzliche Ausnahmebestimmung genannt. Von diesen 122 Begründungen konnten 23 Zuschläge nicht zugeordnet werden. Der Grund lag darin, dass die Begründungen entweder zu kurz oder zu wenig aussagekräftig gewesen waren, um daraus eine Ausnahmebestimmung abzuleiten. Trotz fehlender gesetzlicher Norm konnten somit 99 Zuschläge gemappt werden. Dies bedeutet, dass lediglich 176<sup>103</sup> von 1405 Zuschlägen nicht gemappt werden konnten.

#### 4.2.3 Analyse Ausnahmebestimmungen Art. 13 Abs. 1 VöB

Die nächste Abbildung zeigt anhand des Mappings die Häufigkeit der verwendeten gesetzlichen Begründungen durch die Beschaffungsstellen. In den meisten Fällen, in denen mehr als ein Ausnahmetatbestand angeführt wurde, konnte nicht herauskristallisiert werden, welche Norm ausschlaggebend für die freihändige Vergabe war. Deshalb ist durch die Redundanz die Summe der vorgekommenen Ausnahmebestimmungen mit 1381 höher als die Summe der gemappten Zuschläge mit 1229. Insgesamt tritt die Nennung von zwei oder mehr gesetzlichen Normen 145 Mal auf. Davon wurden drei manuell, d.h. ohne dass explizit ein Gesetz genannt wurde, gemappt.

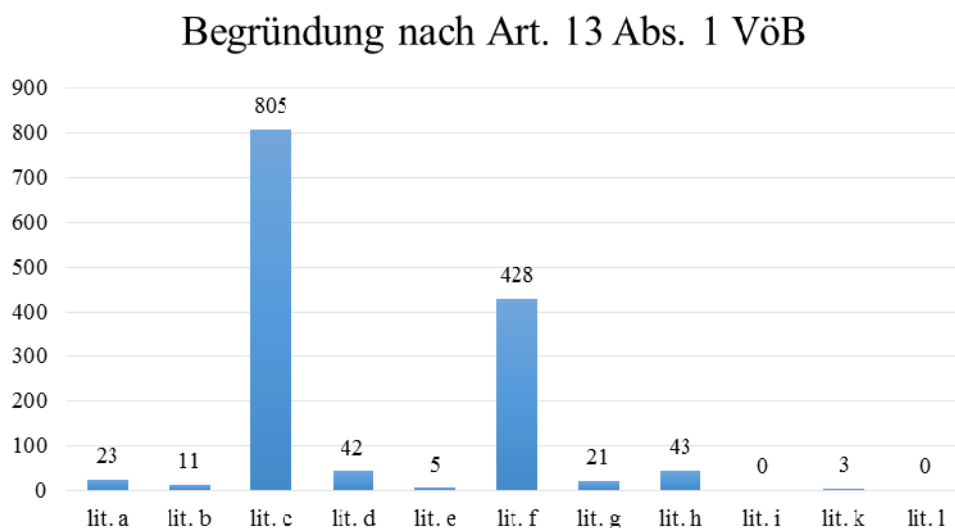


Abbildung 6: Begründung nach Art. 13 Abs. 1 VöB

<sup>102</sup> „Keine gesetzliche Begründung“ reduziert um „Keine Begründung“

<sup>103</sup> „Keine Begründung“ plus „Kein Mapping trotz Begründung“ bzw. 1405 reduziert um „Gemappt“



Aus diesen Daten geht klar hervor, dass Art. 13 Abs. 1 lit. c und f mit Abstand am häufigsten als Grund für eine Freihändige Vergabe angegeben wurden. Diese zwei Normen schaffen wegen ihres Spielraums für Interpretationen meist die einfachste Begründung für eine freihändige Vergabe durch die Beschaffungsstelle. Wie sich in Abschnitt 4.2.4 zeigen wird, bieten analog zum GPA Art. 13. Abs. 1 lit. e, f, h und l VöB eine Grundlage für Folgebeschaffungen. Es ist deshalb umso erstaunlicher, dass Art. 13 Abs. 1 lit. c und f VöB am häufigsten zusammen auftreten werden. Diese Kombination tritt insgesamt 121 Mal auf, wovon lediglich sechs Zuschlüsse eine oder mehrere andere Ausnahmebestimmungen nennen. Somit liegen bei den gesamthaft 142 Zuschlüssen, welche mehrere Bestimmungen nennen, lediglich bei 21 andere Gründe in Kombination vor, als eine technische Besonderheit bzw. geistiges Eigentum des Anbieters respektive eine ersetzende, eine ergänzende oder eine erweiternde Leistung.

#### ***4.2.4 Analyse Erstaufträge und Folgeaufträge***

Auf Grund der Resultate des vorhergehenden Abschnitts, scheint es sinnvoll eine weiterführende Analyse durchzuführen, um festzustellen, welche Zuschlüsse einem Folgeauftrag und welche Zuschlüsse einem Erstauftrag entsprechen. Zu diesem Zweck wurden in einem ersten Schritt die Ausnahmebestimmungen in Erstaufträge und Folgeaufträge kategorisiert.

Diese Kategorisierung ist, nachstehend in Tabelle 3 dargestellt.

<b>Art. 13 Abs. 1 VöB</b>	<b>Erstauftrag Folgeauftrag</b>	
Keine Angebote (lit. a)	X	
Abgestimmte Angebote (lit. b)		X
Technische Besonderheit oder geistiges Eigentum (lit. c)	X	X
Dringlichkeit (lit. d)	X	X
Untrennbare Zusatzleistungen (lit. e)		X
Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung (lit. f)		X
Prototyp (lit. g)	X	
Bezug auf Grundauftrag (lit. h)		X
Warenbörsen (lit. i)	X	X
Beschaffung unter Verkehrswert (lit. k)	X	
Folgeplanung oder Koordination durch Gewinner (lit. l)		X

*Tabelle 3: Erst- und Folgeaufträge Kategorisierung*

Das GPA enthält drei Bestimmungen, welche nur auf Folgeaufträge angewendet werden dürfen, nämlich Art. XV Abs. 1 lit. d, f und g GPA.<sup>104</sup> Da die VöB auf dem GPA basiert und das GPA die übergeordnete Norm darstellt, sollte man davon ausgehen können, dass diese Bestimmungen den Art. 13 Abs. 1 lit. e, f, h und l VöB entsprechen. Vertieft lässt sich sagen, dass die verschiedenen Bestimmungen unterschiedlich grossen Interpretationsspielraum bieten. Die Kategorie Folgeaufträge kann zweifelsfrei bestimmt werden. Für die vier bereits erwähnten Folgeauftragsarten wird im Gesetz explizit festgehalten, dass die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung einen vorangegangenen Auftrag voraussetzt. Art. 13 Abs. 1 lit. h VöB bildet dabei eine Ausnahme, indem diese Bestimmung vorschreibt, dass bereits ex ante eine Option im Vergabevertrag vorgesehen werden muss, welche es der Vergabestelle ermöglicht weiterführende Dienstleistungen an einem vergebenden „Grundauftrag“ des gleichen Anbieters zu vergeben. Art. 13 Abs. 1 lit. e VöB spricht von untrennbaren Zusatzleistungen. Diese implizieren ebenfalls einen vorangegangenen Erst- oder Folgeauftrag. In Art. 13 Abs. 1 lit. f VöB werden ergänzende, erweiternde oder ersetzende Leistungen erwähnt, wodurch sich der Schluss auf einen Folgeauftrag aufdrängt. Art. 13 Abs. 1 lit. l VöB wiederum nennt explizit die Folgeplanung des Gewinners, somit sollte die „Grundplanung“ bzw. „Grundleistung“ ebenfalls von diesem erbracht worden sein. Obwohl ein Folgeauftrag in Art. 13 Abs. 1 lit. b VöB aus dem Gesetzestext nicht direkt ersichtlich ist, wurde die Bestimmung über abgestimmte Angebote als Folgeauftrag qualifiziert. Der Tatbestand trat acht Mal allein stehend auf, wovon die sechs kategorisierbaren Zuschläge als Folgeauftrag begründet wurden. Diejenigen, welche als Erstaufträge kategorisiert wurden, sind z.T. aufgrund der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eingeteilt worden. Bei Art. 13 Abs. 1 lit. g VöB stellen sich vergleichsweise wenige Fragen bezüglich der Erstmaligkeit des Auftrags, da ein Prototyp bzw. Forschungsarbeiten, Studien, Versuche oder Neuentwicklungen per se etwas Neues hervorbringen sollen. Insbesondere Prototypen werden wohl kaum je erschaffen, wenn bereits ein breites Feld von vergleichbaren Produkten im Wettbewerb besteht. Zwar schreibt Art. 13 Abs. 1 lit. a VöB einen Erstauftrag nicht wörtlich vor, es konnten aber von den 19 Zuschlägen, welche (einzig) durch das

---

<sup>104</sup> Wolf (2010), S. 143 f.

Fehlen von Angeboten begründet wurden, alle vier Fälle, welche eine Kategorisierung zulassen, als Erstauftrag identifiziert werden. Art. 13 Abs. 1 lit. k wurde als Erstauftrag eingestuft, weil er bei einem der drei analysierten Zuschläge bestätigt werden konnte.<sup>105</sup> Schwieriger war es in anderen Fällen, insbesondere dann, wenn eine technische Besonderheit, der Schutz des geistigen Eigentums oder Dringlichkeit vorlag.<sup>106</sup> Die ersten beiden Begründungen zeichnen sich dadurch aus, dass dem Angebot eine Art Einzigartigkeit zu Grunde liegen muss, d.h. der Auftrag musste mangels Alternativen an einen Anbieter vergeben werden. Aus den Begründungen lässt sich schliessen, dass das nicht unbedingt auch heissen muss, dass das Produkt einmalig ist, sondern vielmehr, dass die Konstellation, in der sie auftritt einzigartig und deshalb schwierig zu ersetzen ist. Möglich ist zudem auch, dass bspw. eine Software so spezifisch ist, dass für sie kein Markt besteht. Diese Begründung lässt sich sowohl bei einem Erstauftrag, als auch bei einem Folgeauftrag anwenden. Als Beispiel hat die SBB AG in ihrer Publikation vom 16. August 2016<sup>107</sup> angegeben, dass für einen bestimmten Auftrag einzig der Anbieter, der die Gotthard IT entwickelt hatte, qualifiziert sei, da dieser die Systeme entwickelte und allein über das nötige Knowhow verfüge. Ähnlich verhält es sich mit dem Schutz des geistigen Eigentums, welcher als Folgeauftrag zu qualifizieren ist. Angenommen eine Beschaffungsstelle hat in einem offenen Verfahren eine Software beschafft und später wird im Zuge einer Erweiterung neue Software benötigt. In diesem Fall wäre eine Austauschbarkeit des Anbieters möglich. Folgerichtig könnte Art. 13 Abs. 1 lit. f VöB keine Anwendung finden. Deshalb müsste der Folgeauftrag anhand von Art. 1. Abs. 1 lit. c VöB vergeben werden. Die Anwendung der Dringlichkeitsklausel kann ebenfalls nicht eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden. Eine Dringlichkeit tritt häufig nach bereits erfolgtem Zuschlag eines Auftrags auf. Ob diese Dringlichkeit jedoch während einer Erstbeschaffung<sup>108</sup> oder während einer Folgebeschaffung<sup>109</sup> vorkommt, kann nicht abschliessend definiert werden. Deshalb wurden der Dringlichkeitstatbestand und der Tatbestand zur technischen Besonderheit bzw. zum

---

<sup>105</sup> Die anderen zwei liessen keine Kategorisierung zu

<sup>106</sup> Art. 13 Abs. 1 lit. c und d VöB

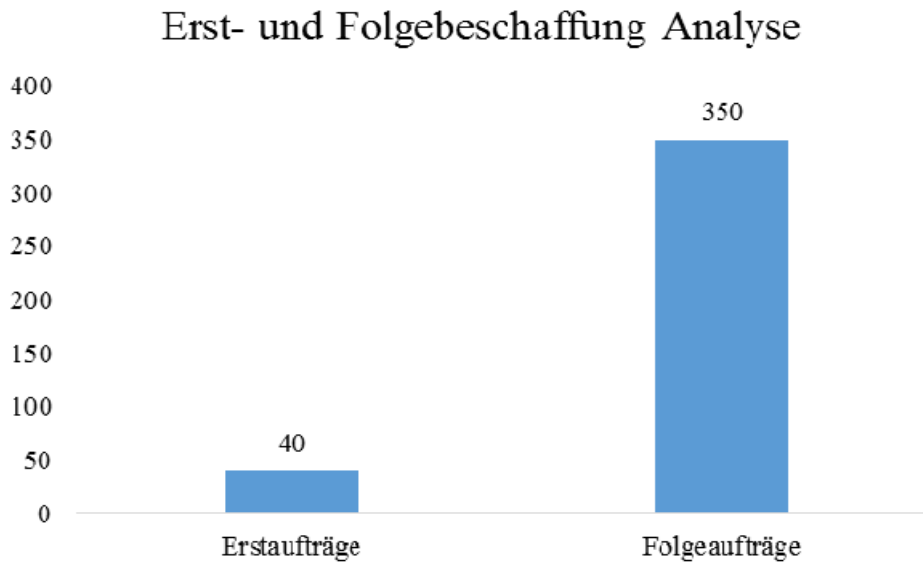
<sup>107</sup> Meldungsnummer: 918225

<sup>108</sup> vgl. bspw. [www.simap.ch](http://www.simap.ch) Meldungsnummer: 758043, 722269

<sup>109</sup> vgl. bspw. [www.simap.ch](http://www.simap.ch) Meldungsnummer: 572159

Schutz des geistigen Eigentums beiden Kategorien zugewiesen. Eine Kategorisierung von Art. 13 Abs. 1 lit. i konnte nicht vorgenommen werden, da zum einen die Interpretation des Gesetzestextes nicht eindeutig ist und zum anderen die Datengrundlage für eine Kategorisierung fehlte.

Die Resultate präsentieren sich in Abbildung 7 wie folgt:



*Abbildung 7: Erst- und Folgebeschaffung Analyse*

Die Ergebnisse dieser Analyse verdeutlichen, dass ca. neun von zehn freihändig vergebenen Aufträgen Folgeaufträge sind. Dabei wurden nur diejenigen Zuschläge berücksichtigt, welche in Tabelle 3 als eindeutig identifiziert werden konnten. Das bedeutet: Alle Zuschläge, welche anhand von Art. 13 Abs. 1 lit. a, g oder k VöB oder einer Kombination davon begründet wurden, wurden als Erstaufträge definiert. Alle Zuschläge, bei welchen Art. 13 Abs. 1 lit. b, e, f, h oder l VöB oder eine Kombination davon zu Grunde liegt, wurden als Folgeaufträge qualifiziert. In Anbetracht der grossen Differenz in der Vergabeart von Erst- und Folgeaufträgen, stellt sich die Frage, ob die Beschaffungsstelle bei ihren Entscheidungen möglicherweise von gewissen Anbietern, von der Software oder von anderen externen Faktoren abhängig gewesen sein könnte.

### **4.3 Analyse Abhängigkeiten**

In diesem Kapitel wird eine Kategorisierung zur Feststellung von Abhängigkeiten einer Beschaffungsstelle gegenüber einem Anbietern oder einer Software

durchgeführt. Zur Analyse der Abhängigkeiten wurden drei mögliche Kategorien definiert: Softwareabhängigkeit, Anbieterabhängigkeit und externe Faktoren.

In Abschnitt 4.3.1 wird die Softwareabhängigkeit näher beschrieben. In Abschnitt 4.3.2 wird auf die Abhängigkeit zu Anbietern eingegangen. In Abschnitt 4.3.3 werden externe Faktoren definiert, auf welche die Beschaffungsstelle keinen Einfluss hat. Schliesslich werden in Abschnitt 0 die Resultate konsolidiert und auf Abhängigkeiten geprüft, welchen eine Beschaffungsstelle unterliegt.

Um die Vermutung über eine Abhängigkeit einer Beschaffungsstelle in Bezug auf die entsprechenden Kategorien zu stützen, wurden die oben beschriebenen Kategorien in je drei Abhängigkeitsfaktoren unterteilt.

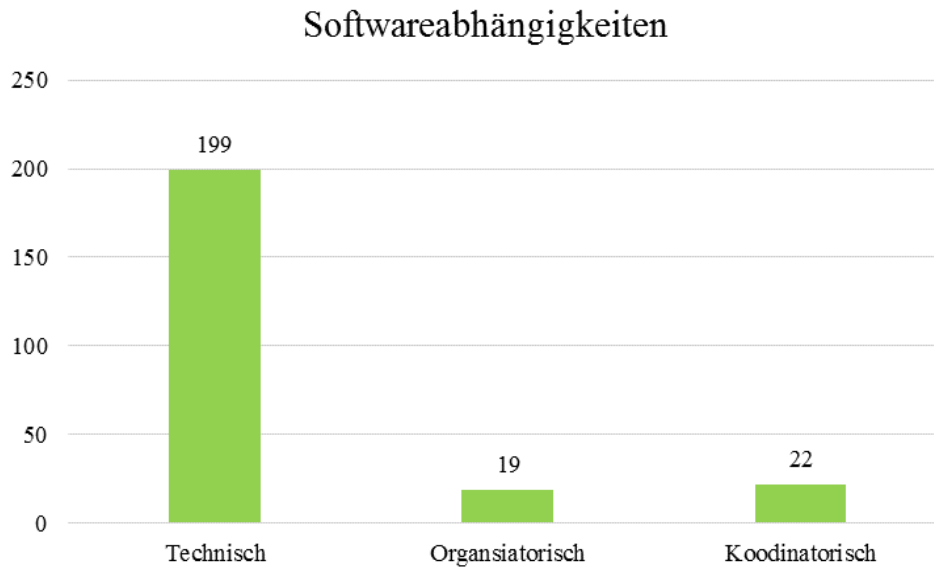
#### ***4.3.1 Softwareabhängigkeit***

Viele Systemlandschaften sind über die Jahre unkoordiniert und historisch aufgebaut worden. Dieses Vorgehen führte zu einem erschwerten Informationsaustausch zwischen diversen Bereichen aufgrund von Inkompatibilitäten. Die Kosten zum Unterhalt bestehender Systeme werden daher heuristisch auf 50% des totalen IT-Budgets geschätzt. Darüber hinaus fallen neben den Anschaffungskosten auch Kosten für die Implementation einer neuen Software an.<sup>110</sup> Deshalb wurden drei Faktoren eruiert, welche den Grossteil möglicher Abhängigkeiten einer Beschaffungsstelle gegenüber einer Software abdecken sollen. Erstens: Die technische Abhängigkeit. Sie umschreibt die Abhängigkeit aufgrund von Schnittstellen zu anderen Systemen und Bereichen, aber auch zu Datenformaten, welche mit anderen Systemen kompatibel sein müssen. Sie gründet demnach in der problemlosen Kommunikation der verschiedenen Systeme. Zweitens: Die organisatorische Abhängigkeit. Hierunter wurden Zuschläge kategorisiert, bei denen die Mitarbeiter bereits vertiefte Kenntnisse zur verwendeten Software haben und ein Wechsel mit, aus Sicht der Beschaffungsstelle, unverantwortbaren Kosten verbunden wäre. Drittens: Die koordinatorische Abhängigkeit. Sie ergibt sich, wenn einer Beschaffungsstelle kaum Freiheiten bei der Wahl der Software verbleiben. Dies kann bspw. im Zusammenhang mit Softwarelösungen für den internationalen Datenaustausch vorkommen.

Abbildung 8 zeigt die Resultate dieser Kategorisierung.

---

<sup>110</sup> Buxmann, Diefenbach & Hess (2015), S. 35



*Abbildung 8: Softwareabhängigkeit einer Beschaffungsstelle*

Hierbei müssen, wie bereits in Abschnitt 4.2.2 Redundanzen berücksichtigt werden. Das bedeutet, Abbildung 8 zeigt alle Zuschläge auf, bei denen eine Softwareabhängigkeit mitentscheidend jedoch nicht ausschliesslich, für den Zuschlag an einen Anbieter verantwortlich war. Insgesamt wurden 216 Zuschläge erfasst, welche unter anderem die Merkmale einer Softwareabhängigkeit aufweisen. Dabei wurden nur diejenigen Zuschläge eliminiert, welche mehrere Softwareabhängigkeiten aufwiesen, weshalb die Gesamtzahl der vorgekommenen Faktoren diejenige der 216 erfassten Zuschläge übersteigt. In Abbildung 8 ist deutlich erkennbar, dass die Softwareabhängigkeit mit grosser Mehrheit technisch bedingt zu sein scheint.

### **4.3.2 Anbieterabhängigkeit**

Softwaremärkte haben häufig nicht die Eigenschaft verschiedener Technologien oder Standards, welche neben einander existieren, sondern vielmehr sind sie gezeichnet von Technologien bzw. Standards, welche sich durchsetzen und somit die Konkurrenz teilweise untergeht. Solche Märkte werden auch „Winner-takes-it-all-Märkte“ genannt. Die Konsequenz aus diesem Umstand ist eine Verdichtung der Märkte auf einige wenige Big Players, die lediglich durch Open Source Software konkurriert werden (können).<sup>111</sup> Aus einer solchen Marktstruktur kann sich eine

---

<sup>111</sup> Buxmann, Diefenbach & Hess (2015), S. 27

monopol- bzw. oligopolartige Stellung eines bzw. weniger Anbieter ergeben.<sup>112</sup> Wie in Abschnitt 4.3.1 wurden auch hier drei Faktoren eruiert, um eine möglichst klare Abgrenzung zwischen den verschiedenen Typen von Anbieterabhängigkeiten zu schaffen. Erstens: Die rechtliche Abhängigkeit. Diese kann in Form von Immaterialgüterrechten wie bspw. Patenten, Lizenzen oder Urheberrechten bestehen, oder ihr kann eine vertragliche Vereinbarung zu Grunde liegen wie bspw. Leasingverträge oder Rahmenvereinbarungsverträge. Zweitens: Die Abhängigkeit durch spezifisches Know-how. Sie beschreibt die vertiefte Fachkenntnis eines Anbieters über das eingesetzte System, die Schnittstellen oder die Bedürfnisse der Beschaffungsstelle, welche von einem anderen Anbieter nur bedingt aufgebaut werden könnte. Drittens: Die psychologische Abhängigkeit zu einem Anbieter. Das heisst eine Beschaffungsstelle bzw. der Beschaffungsverantwortliche will einem bestimmten Anbieter den Zuschlag erteilen. Dies kann aufgrund von schlechten Erfahrungen mit anderen Anbietern oder zur Festigung der Marktmacht der Beschaffungsstelle geschehen.

Abbildung 9 zeigt die Verteilung eben genannten Faktoren:

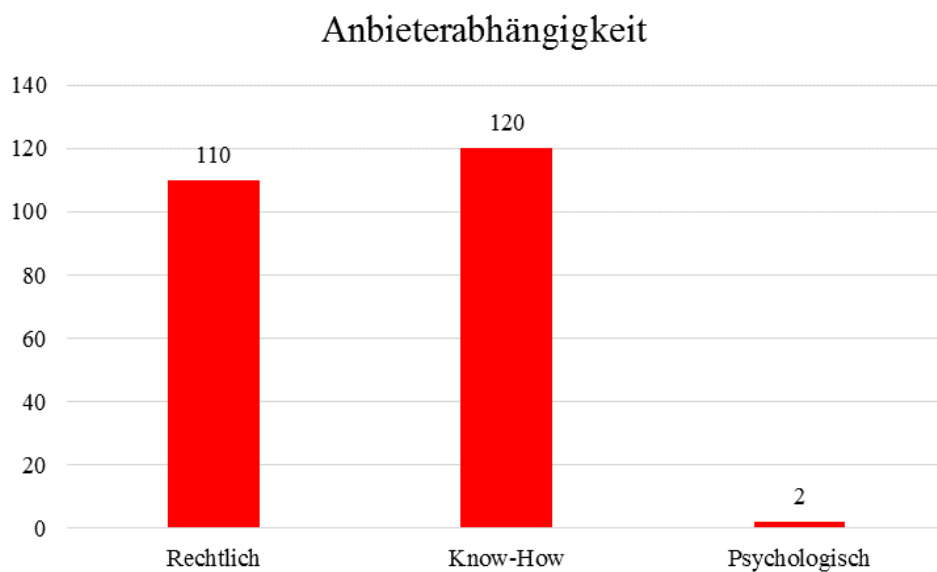


Abbildung 9: Anbieterabhängigkeit einer Beschaffungsstelle

Hierbei ist, wie in Abschnitt 4.2.2 und 4.2.3 erneut wichtig, auf die Redundanzen hinzuweisen. Die Kombination anderer Faktoren als die Anbieterabhängigkeit wurde nicht berücksichtigt. Insgesamt wurden 204 Zuschläge erfasst, welche unter anderem

<sup>112</sup> Buxmann, Diefenbach & Hess (2015), S. 29

die Merkmale einer Anbieterabhängigkeit aufweisen. Die Summe der aufgetretenen Anbieterabhängigkeitsfaktoren ist höher als die Gesamtzahl der erfassten Zuschläge, weil Mehrfachnennungen derselben Kategorie eliminiert wurden. Die Resultate zeigen mit 110 Fällen die Bedeutung von rechtlichen Bindungen der Beschaffungsstelle an den Anbieter, sowie mit 120 Fällen die Bedeutung von Abhängigkeiten infolge spezifischem Fachwissen eines Anbieters über die Systemlandschaft der Beschaffungsstelle.

### **4.3.3 Externe Faktoren**

Als externe Faktoren wurden solche bezeichnet, die keinen Schluss über die Art der Abhängigkeit zulassen. Sie können somit sowohl eine Softwareabhängigkeit als auch eine Anbieterabhängigkeit darstellen. In jedem Fall hat die Beschaffungsstelle keine andere Wahl, als sich den Marktgegebenheiten zu unterwerfen und somit entweder eine gewisse Software zu beschaffen oder einen gewissen Anbieter zu wählen. Es wurden auch hier wieder drei Faktoren bestimmt, um die Abhängigkeit von externen Faktoren möglichst zuverlässig zu erfassen. Erstens: Die Sicherheitsvorgabe. Ihr wurden jene Zuschläge zugeschrieben, welche die Beschaffungsstelle vom öffentlichen Vergaberecht ausnimmt und sie somit zur Wahl eines gewissen Anbieters bzw. eines gewissen Produkts verpflichtet, weil sonst die öffentliche Sicherheit gefährdet sein könnte. Bspw. hat das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) am 08 Februar 2016 einen Auftrag freihändig an die Bedag Informatik AG vergeben, da im Falle einer Beauftragung eines anderen (ausländisch beherrschten) Anbieters sensible Daten in den Machtbereich von ausländischen Nachrichtendiensten hätten fallen können.<sup>113</sup> Zweitens: Fehlender Wettbewerb. Dieser Faktor kommt häufig vor, wenn es um hochspezialisierte Software geht. Es konnte keine Abgrenzung von Softwareabhängigkeit und Anbieterabhängigkeit vorgenommen werden, weil die durch Notwendigkeit der Software auch eine Abhängigkeit zum Anbieter besteht. Bspw. hat die Swissgrid AG laut Publikation vom 26 Februar 2016 die Software Schweizer Herkunftssystem (SHKN) freihändig beschafft, weil es sich um eine hoch spezialisierte Individualsoftware handelt, mit welcher die Herkunft von Strom bestimmt werden

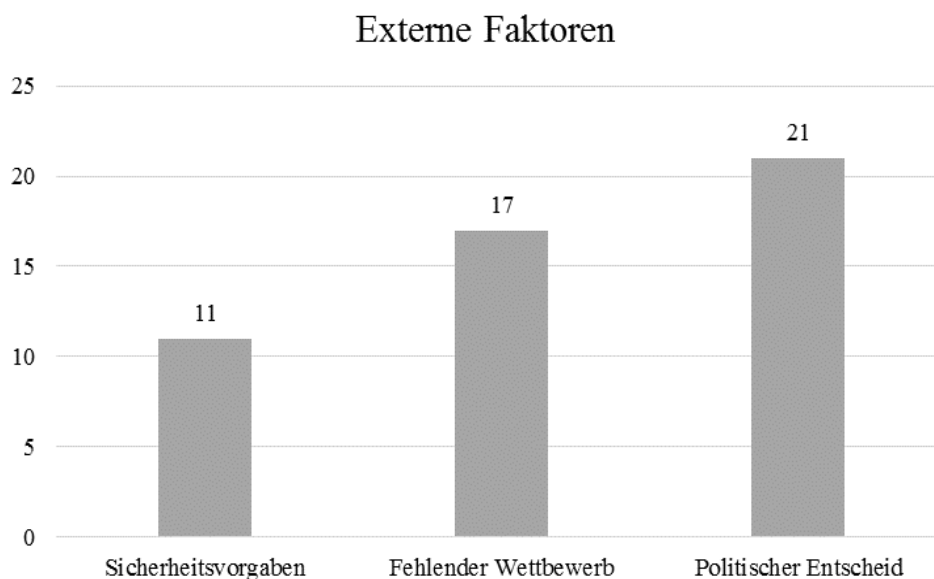
---

<sup>113</sup> [www.simap.ch](http://www.simap.ch), Meldungsnummer: 899751



kann. Dabei ist Swissgrid AG gemäss der Herkunftsnachweis-Verordnung<sup>114</sup> dazu verpflichtet, Daten zu erfassen, welche notwendig für die Erfassung und die Ausstellung eines Herkunftsausweises sind.<sup>115</sup> Drittens: Die politische Abhängigkeit. Es handelt sich hierbei um Entscheide der Legislative wie bspw. eines Stadtrats oder um gesetzliche Vorschriften, welche eine Beschaffungsstelle dazu veranlasst, eine Beschaffung bei einem bestimmten Anbieter oder eines bestimmten Produkts zu tätigen.

Abbildung 10 illustriert die Verteilung der externen Faktoren.



*Abbildung 10: Externe Faktoren*

Insgesamt wurden externe Faktoren als Kriterium für 46 Zuschläge identifiziert. Wie bereits in den beiden letzten Abschnitten waren diese Kriterien in manchen Fällen nicht allein ausschlaggebend. Die Analyse zeigt, dass extern beeinflusste freihändige Vergaben von Aufträgen überwiegend durch politische Entscheide – mit 21 Zuschlägen – oder fehlenden Wettbewerb – mit 17 Zuschlägen – begründet wurden. Sicherheitsvorgaben als externer Einfluss hingegen bildeten – mit 11 Zuschlägen – eher die Ausnahme.

---

<sup>114</sup> Art. 5 HKNV

<sup>115</sup> [www.simap.ch](http://www.simap.ch), Meldungsnummer: 904293;

#### 4.3.4 Analyse Daten

Nachdem alle Zuschläge kategorisiert wurden, soweit es die von der Beschaffungsstelle angegebene Begründung zuliess, konnte analysiert werden welche Zuschläge effektiv aufgrund von Abhängigkeiten gegenüber der Software oder dem Anbieter erteilt wurden und bei welchen Zuschlägen externe Faktoren ausschlaggebend waren.

Hierzu gibt Abbildung 11 einen Überblick über die Resultate der vorherigen Abschnitte.

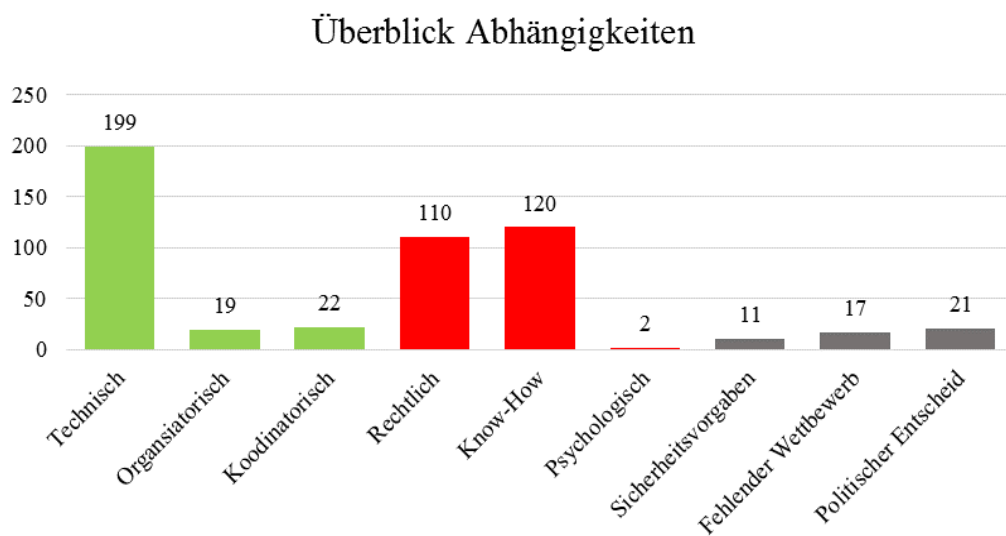


Abbildung 11: Überblick Abhängigkeiten

Insgesamt konnten 521 Einflüsse identifiziert werden, welche eine freihändige Vergabe rechtfertigen sollen. Um die Abhängigkeiten der Beschaffungsstellen aus den Resultaten in Abbildung 11 möglichst adäquat gestalten zu können, wurden in einem nächsten Schritt alle nicht eindeutigen Zuschläge eliminiert. Das bedeutet alle Zuschläge, welche nicht explizit einer Abhängigkeitskategorie zugeordnet werden konnten, wurden nicht berücksichtigt. Anschliessend wurden alle Zuschläge in Faktoren aufgeteilt. Als Softwareabhängigkeit (grün dargestellt) wurden diejenigen Zuschläge qualifiziert, welche entweder rein technisch, organisatorisch oder koordinationsbedingt, oder mit einer Kombination dieser drei Faktoren begründet wurden. Als Anbieterabhängigkeit (rot dargestellt) wurden alle Zuschläge eingestuft, welche entweder nur durch rechtliche, Know-how oder psychologische Abhängigkeiten bedingt waren, oder einer Kombination dieser drei Faktoren

entsprachen. Als externe Faktoren (grau dargestellt) können diejenigen Fälle bezeichnet werden, welche entweder aufgrund von Sicherheitsvorgaben, von fehlendem Wettbewerb, von politischen Entscheidungen oder einer Kombination dieser drei Faktoren entschieden werden mussten.

Abbildung 12 zeigt die bereinigten Resultate dieser Analyse.

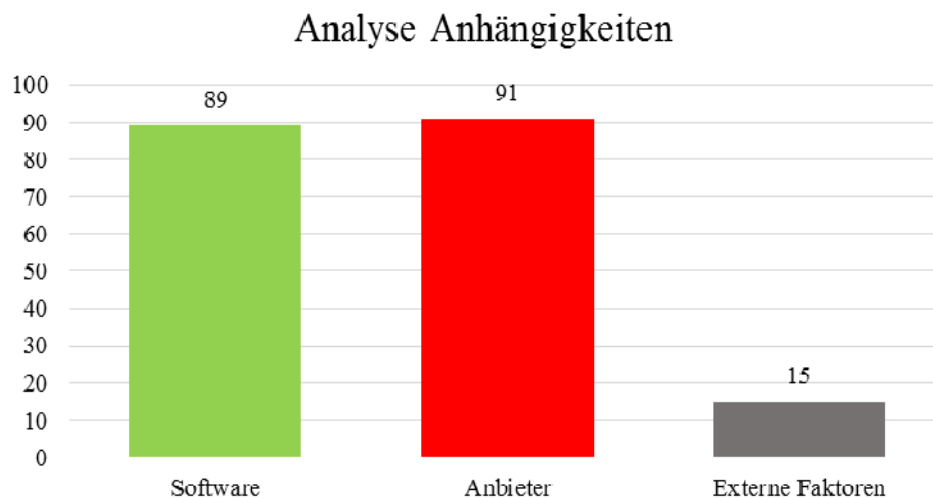
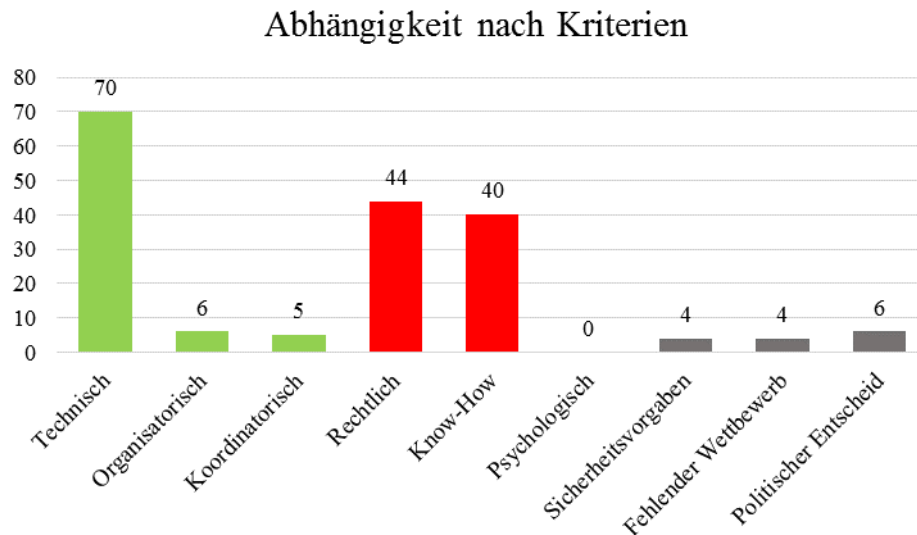


Abbildung 12: Analyse Abhängigkeiten

Aus der gesamten Stichprobe von 1405 Zuschlägen konnten 329 einer oder mehreren Kategorien zugeordnet werden. Da aber nur diejenigen berücksichtigt werden durften, welche eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden konnten, reduzierte sich die Stichprobe auf 195 Zuschläge. Das bedeutet 134 Zuschläge konnten nicht eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden. Die Ergebnisse zeigen, dass nur ein geringer Teil der freihändigen Vergaben anhand von externen Faktoren entschieden wurden, wohingegen Abhängigkeiten von Softwares und Anbietern in sieben von acht Fällen als Begründung angegeben wurden. Dabei halten sich die Abhängigkeiten von Softwares und Anbietern ungefähr die Waage.

Diese Erkenntnis der verschiedenen Kategorien wurde weiter vertieft, indem die ihnen zu Grunde liegenden Faktoren analysiert wurden. Dabei wurden wiederum alle Zuschläge eliminiert, welche mehr als ein Kriterium zur freihändigen Vergabe als Begründung aufwiesen. Dieses Vorgehen hat die Stichprobe erneut von 195 auf 179 reduziert.

Abbildung 13 verbildlicht die Resultate.



*Abbildung 13: Abhängigkeiten nach Kriterien*

Abbildung 13 bestätigt, was bereits Abbildung 11 vermuten liess, nämlich dass die Hauptfaktoren der Abhängigkeit einer Beschaffungsstelle auf technischen Spezifikationen, rechtlichen Verhältnissen oder Know-how-Abhängigkeiten beruhen. Anhand der verschiedenen Begründungen der Beschaffungsstelle scheint die technische Abhängigkeit im Vordergrund zu stehen. Viele Beschaffungsstellen begründen ihre Wahl der freihändigen Vergabe damit, dass der Zuschlagsempfänger das System bereits entwickelt hat, bzw. seit Jahren mit dem System vertraut ist, und daher als einziger in der Lage sei, dieses zu warten und weiter zu entwickeln. Vielfach wird angenommen, dass der entsprechende Anbieter entweder als einziger über das nötige Know-how verfügt oder dass er das geistige Eigentum an der Software hält und daher kein anderer Anbieter in Frage kommt. Der Vergleich von Abbildung 11 mit Abbildung 13 verdeutlicht ebenfalls die Heterogenität der Kriterien, die zum Entscheid einer freihändigen Vergabe führen. Lediglich in 34% der Fälle war nur ein Faktor und in nur 3% der Fälle waren mehrere Faktoren der gleichen Kategorie massgebend für eine freihändige Vergabe. Folglich scheint in 63% der freihändigen Zuschläge ein komplexes Zusammenspiel von verschiedenen Faktoren ausschlaggebend für die Entscheidungsfindung zu sein.

## 5 Fazit

### 5.1 Abhandlung Zielsetzung

Um die Abhandlung der Zielsetzung übersichtlicher zu gestalten, wird jedes Ziel für sich in einem eigenen Abschnitt behandelt.

#### 5.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Als erste Zielsetzung wurde das Verständnis der gesetzlichen Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens der Schweiz definiert. Dabei sollten auch die Grundzüge des übergeordneten internationalen Rechts und dessen Bedeutung für die Schweiz mitberücksichtigt werden. Im Weiteren sollte der Ablauf bei der Wahl eines Ausschreibungsverfahrens dargestellt und insbesondere die Ausnahmetatbestände nach Art. 13 Abs. 1 VöB genauer betrachtet werden. Als letztes sollten die Probleme im Beschwerdeverfahren von Anbietern aufgezeigt werden.

Es wurde sukzessive auf die Ausnahmetatbestände in Art. 13 Abs. 1 VöB hingearbeitet, um deren Funktionsweise und Bedeutung verständlich darzulegen. Zu diesem Zweck wurden die rechtlichen Normen im internationalen, nationalen und kantonalen Rahmen kurz erörtert und untereinander in Beziehung gesetzt. Dabei lag der Fokus bewusst auf denjenigen Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit relevant sind, bzw. wurden andere Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens bewusst ausgeblendet. Die für die Analysen besonders wichtige Bestimmung Art. 13 Abs. 1 VöB wurde eingehend diskutiert. Weiter wurden die Schwierigkeiten des Beschwerdeverfahrens erläutert und die Grundvoraussetzungen eines erfolgreichen Beschwerdeverfahrens mit aufschiebender Wirkung für Anbieter aufgezeigt.

#### 5.1.2 Mapping

Als zweiter Punkt der Zielsetzung wurde eine Übertragung der kantonalen Bestimmungen auf die Bundesnormen im VöB angestrebt, um die einheitliche Betrachtung von öffentlichen Ausschreibungen auf den verschiedenen Ebenen im schweizerischen Beschaffungswesen zu ermöglichen.

Es wurde ein sogenanntes Mapping durchgeführt. Die Bestimmungen über die freihändige Vergabe im öffentlichen Beschaffungswesen aller Kantone wurden analysiert und mit denen der VöB verglichen. Als Ergebnis konnte eine

Standardisierung der gesetzlichen Normen des öffentlichen Beschaffungswesens für zukünftige Forschungen und Analysen erstellt werden. Darüber hinaus konnte gezeigt werden, dass eine gewisse Heterogenität zwischen den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen besteht. Dadurch wird die Notwendigkeit des durchgeführten Mappings bestätigt.

### **5.1.3 *Erst- und Folgeaufträge***

Als drittes Ziel wurde die Analyse von Erst- und Folgeaufträge bei der freihändigen Vergabe definiert. In der Folge wurden alle Ausnahmebestimmungen von Art. 13 Abs. 1 VöB auf deren Bedeutung überprüft. Diese Überprüfung wurde auf der einen Seite inhaltlich, das heisst anhand der Bedeutung des Gesetzestextes durchgeführt und auf der anderen Seite wurde die Stichprobe auf Übereinstimmungen mit den Erkenntnissen aus den Gesetzestexten verglichen. Dieses Vorgehen führte dazu, dass nicht alle Ausnahmebestimmungen eindeutig einer Kategorie der Auftragsart zugewiesen werden konnten und deshalb bei der Analyse eliminiert wurden. Die Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass die grosse Mehrheit der freihändigen Vergaben Folgeaufträge sind.

### **5.1.4 *Abhängigkeiten von Beschaffungsstellen***

Durch das vierte und letzte Ziel sollte geprüft werden, welche Abhängigkeiten zwischen Beschaffungsstelle und Anbieter, bzw. Software bestehen. Zu diesem Zweck wurden alle Begründungen der Stichprobe manuell überprüft und in drei Kategorien unterteilt, welche ihrerseits in jeweils drei Unterkategorien aufgeteilt wurden. Da es mit grossen Schwierigkeiten verbunden war, die Kategorien klar voneinander abzugrenzen und die Zuteilung eines Zuschlags eindeutig einer Kategorie zu zuweisen, konnte ein Grossteil der Stichprobe nicht berücksichtigt werden. Um eindeutige Resultate zu erhalten, wurden nicht klar zuordnungsbar Publikationen ausgeschlossen.

Die durchgeführten Analysen zeigen, dass die Abhängigkeit zu einer Software und die Abhängigkeit zu einem Anbieter die häufigsten Begründungen für eine freihändige Vergabe bilden und sich in ihrer Bedeutung für das öffentliche Beschaffungswesen ungefähr die Waage halten. Die Ergebnisse illustrieren die grosse Abhängigkeit der Beschaffungsstellen von den Softwares bzw. von den IT-Anbietern. Zudem konnten auch externe Einflüsse auf den Zuschlagsentscheid der Beschaffungsstellen aufgezeigt werden.

## 5.2 Beschränkungen

In diesem Abschnitt soll auf die Beschränkungen dieser Arbeit und der darin enthaltenen Ergebnissen eingegangen werden.

Als Hauptbeschränkung muss auf die qualitative Analyse der Begründungen hingewiesen werden. Da es sich bei der Kategorisierung der Zuschläge in Abhängigkeitsfaktoren um eine manuelle Auswertung handelt, kann hier die Empirie durch dieses Vorgehen in Frage gestellt werden. Der Grund dafür liegt darin, dass es sich bei den durch die Beschaffungsstelle genannten Begründungen um einen Fliesstext handelt, welcher häufig die Wahl der Ausnahmebestimmung näher umschreibt. Dieser Umstand lässt viel Interpretationsspielraum, wodurch eine gewisse Verzerrung<sup>116</sup> entstehen könnte. Auch die Qualität der Begründungen und deren Unvollständigkeit stützen diese Annahme. Da konsequenterweise nur diejenigen Argumente in die Auswertung eingeflossen sind, welche explizit von der Beschaffungsstelle in der Begründung angegeben worden sind, kam es in einigen Fällen zu einer nicht Berücksichtigung von Fakten, welche aber von der Beschaffungsstelle nicht explizit erwähnt wurden, jedoch klar auf der Hand lagen.<sup>117</sup> Eine zweite Beschränkung ergibt sich aus der Stichprobe. Für diese Arbeit wurden nur Daten von simap.ch verwendet. Nicht jeder Kanton schreibt den Beschaffungsstellen einen Publikationszwang der Zuschläge auf simap.ch vor. Viele Kantone überlassen es der Beschaffungsstelle, ob sie die Publikation im Amtsblatt oder auf simap.ch durchführen möchte.<sup>118</sup> Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Einbezug von Zuschlagspublikationen ausserhalb von simap.ch andere Resultate liefern würde.

---

<sup>116</sup> Eine mögliche Verzerrung ist m.E. in Bezug auf die Subjektivität des Interpretierenden zurück zu führen. Da eine maschinelle Auswertung wegen des benötigten Kontexts nicht möglich war, muss angenommen werden, dass die Resultate je nach Untersucher unterschiedlich ausfallen.

<sup>117</sup> Vgl. z.B. Meldungsnummer: 940983; proprietäre Software, es werden jedoch keine Lizenzzahlungen oder rechtliche Verhältnisse erwähnt

<sup>118</sup> Vgl. dazu Frei (2012)

### **5.3 Meinung des Verfassers und Ausblick**

In diesem Abschnitt soll ein kurzes Gutachten des Verfassers erstellt sowie ein Ausblick für zukünftige Arbeiten aufgezeigt werden.

Meiner Meinung nach waren die meisten Publikationen auf simap.ch in Bezug auf deren Inhalt und Form klar ungenügend und bedürfen in Zukunft dringend einer Verbesserung. Dies ist in erster Linie aus wettbewerbstechnischen Gründen wichtig, denn ein Anbieter hat, wie in Kapitel 4 gezeigt, in vielen Fällen gar nicht die Möglichkeit festzustellen, ob er mit dem Zuschlag hätte konkurrieren können oder nicht. Wenn bspw. kein Projektwert angegeben wird, kann ein Anbieter unmöglich wissen, ob er das Angebot des Zuschlagsempfängers hätte unterbieten können. Die publizierten Begründungen lassen nur in der Minderheit der Fälle Schlussfolgerungen über die Beweggründe zur freihändigen Vergabe zu. Auch dieser Umstand erschwert potenziellen Anbietern sich zur Wehr zu setzen.

Bezüglich der Resultate dieser Arbeit könnten weiterführende Arbeiten versuchen, die Abhängigkeiten einer Beschaffungsstelle von der Software oder einem Anbieter detaillierter zu untersuchen oder eine vertiefte Analyse der externen Einflüsse vorzunehmen. Ebenfalls als interessant könnte sich die genauere Untersuchung von Erst- und Folgeaufträgen herausstellen. Die nähere Betrachtung der Kombination von Abhängigkeit und der Art des Auftrags, könnte Aufschluss über Kundenbindungsversuche und/ oder Wettbewerbsbarrieren geben, welchen Beschaffungsstellen zu kämpfen haben. Im Hinblick auf die Beschränkungen dieser Arbeit, könnten weiterführende Studien versuchen auch jene Publikationen zu erfassen, welche nicht auf simap.ch, sondern auf einem anderen Publikationsorgan der Schweiz (z.B. Kantonale Amtsblätter und/ oder SHAB) publiziert wurden. Im Weiteren könnte, durch die Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs versucht werden, die Transparenz von Publikationen auf simap.ch zu verbessern. Schliesslich stellt sich auch die Frage, ob es auf simap.ch nicht einer Kontrollstelle (wie sie bspw. das Handelsregister kennt) bedürfte, welche die Publikationen auf deren Vollständigkeit hin überprüfte.



## Anhang A

<b>Kanton</b>	<b>Abk. Kt. Gesetz</b>	<b>Bestimmung kantonale</b>	<b>Bestimmung Bund (VöB)</b>
AG	SubmD	§ 8 Abs. 3 lit. a	Andere
AG	SubmD	§ 8 Abs. 3 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
AG	SubmD	§ 8 Abs. 3 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. a
AG	SubmD	§ 8 Abs. 3 lit. d	Art. 13 Abs. 1 lit. c
AG	SubmD	§ 8 Abs. 3 lit. e	Andere
AG	SubmD	§ 8 Abs. 3 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. d
AG	SubmD	§ 8 Abs. 3 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. f
AG	SubmD	§ 8 Abs. 3 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. e
AG	SubmD	§ 8 Abs. 3 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. h
AG	SubmD	§ 8 Abs. 3 lit. j	Art. 13 Abs. 1 lit. g
AG	SubmD	§ 8 Abs. 3 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. l
AG	SubmD	§ 8 Abs. 3 lit. l	Art. 13 Abs. 1 lit. i
AG	SubmD	§ 8 Abs. 3 lit. m	Art. 13 Abs. 1 lit. k
AI	VöB	Art. 15 Abs. 2 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. b
AI	VöB	Art. 15 Abs. 2 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. a
AI	VöB	Art. 15 Abs. 2 lit. c	Andere
AI	VöB	Art. 15 Abs. 2 lit. d	Art. 13 Abs. 1 lit. c
AI	VöB	Art. 15 Abs. 2 lit. e	Andere
AI	VöB	Art. 15 Abs. 2 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. d
AI	VöB	Art. 15 Abs. 2 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. f
AI	VöB	Art. 15 Abs. 2 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. g
AI	VöB	Art. 15 Abs. 2 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. l
AI	VöB	Art. 15 Abs. 2 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. i
AI	VöB	Art. 15 Abs. 2 lit. l	Art. 13 Abs. 1 lit. k
AI	VöB	Art. 15 Abs. 2 lit. m	Art. 13 Abs. 1 lit. h
AI	VöB	Art. 15 Abs. 2 lit. n	Andere
AI	VöB	Art. 15 Abs. 2 lit. o	Andere
AR	VöB	Art. 15 Abs. 1 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
AR	VöB	Art. 15 Abs. 1 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b

AR	VöB	Art. 15 Abs. 1 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
AR	VöB	Art. 15 Abs. 1 lit. d	Art. 13 Abs. 1 lit. d
AR	VöB	Art. 15 Abs. 1 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. e
AR	VöB	Art. 15 Abs. 1 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. f
AR	VöB	Art. 15 Abs. 1 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. g
AR	VöB	Art. 15 Abs. 1 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. h
AR	VöB	Art. 15 Abs. 1 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. i
AR	VöB	Art. 15 Abs. 1 lit. j	Art. 13 Abs. 1 lit. k
AR	VöB	Art. 15 Abs. 1 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. l
AR	VöB	Art. 15 Abs. 1 lit. l	Andere
AR	VöB	Art. 15 Abs. 1 lit. m	Art. 13 Abs. 1 lit. l
AR	VöB	Art. 15 Abs. 1 lit. n	Andere
BE	ÖBV	Art. 7 Abs. 3 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
BE	ÖBV	Art. 7 Abs. 3 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
BE	ÖBV	Art. 7 Abs. 3 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
BE	ÖBV	Art. 7 Abs. 3 lit. d	Art. 13 Abs. 1 lit. d
BE	ÖBV	Art. 7 Abs. 3 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. e
BE	ÖBV	Art. 7 Abs. 3 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. f
BE	ÖBV	Art. 7 Abs. 3 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. h
BE	ÖBV	Art. 7 Abs. 3 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. g
BE	ÖBV	Art. 7 Abs. 3 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. l
BE	ÖBV	Art. 7 Abs. 3 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. i
BE	ÖBV	Art. 7 Abs. 3 lit. l	Art. 13 Abs. 1 lit. k
BL	ÖBG	§ 19 Abs. 1 lit. a	Andere
BL	ÖBG	§ 19 Abs. 1 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. a
BL	ÖBG	§ 19 Abs. 1 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. b
BL	ÖBG	§ 19 Abs. 1 lit. d	Andere
BL	ÖBG	§ 19 Abs. 1 lit. e	Andere
BL	ÖBG	§ 19 Abs. 1 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. f
BL	ÖBG	§ 19 Abs. 1 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. c
BL	ÖBG	§ 19 Abs. 1 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. g
BS	VöB	§ 19 lit. a	Andere
BS	VöB	§ 19 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. a

BS	VöB	§ 19 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. b
BS	VöB	§ 19 lit. d	Andere
BS	VöB	§ 19 lit. e	Andere
BS	VöB	§ 19 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. f
BS	VöB	§ 19 lit. g	Andere
BS	VöB	§ 19 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. g
FR	RMP	Art. 9 al. 1 let. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
FR	RMP	Art. 9 al. 1 let. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
FR	RMP	Art. 9 al. 1 let. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
FR	RMP	Art. 9 al. 1 let. cbis	Andere
FR	RMP	Art. 9 al. 1 let. d	Art. 13 Abs. 1 lit. d
FR	RMP	Art. 9 al. 1 let. e	Art. 13 Abs. 1 lit. e
FR	RMP	Art. 9 al. 1 let. f	Art. 13 Abs. 1 lit. f
FR	RMP	Art. 9 al. 1 let. g	Art. 13 Abs. 1 lit. g
FR	RMP	Art. 9 al. 1 let. h	Art. 13 Abs. 1 lit. h
FR	RMP	Art. 9 al. 1 let. hbis	Art. 13 Abs. 1 lit. l
FR	RMP	Art. 9 al. 1 let. i	Art. 13 Abs. 1 lit. i
FR	RMP	Art. 9 al. 1 let. j	Art. 13 Abs. 1 lit. k
GE	RMP	Art. 15 al. 3 let. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
GE	RMP	Art. 15 al. 3 let. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
GE	RMP	Art. 15 al. 3 let. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
GE	RMP	Art. 15 al. 3 let. d	Art. 13 Abs. 1 lit. d
GE	RMP	Art. 15 al. 3 let. e	Art. 13 Abs. 1 lit. e
GE	RMP	Art. 15 al. 3 let. f	Art. 13 Abs. 1 lit. f
GE	RMP	Art. 15 al. 3 let. g	Art. 13 Abs. 1 lit. g
GE	RMP	Art. 15 al. 3 let. h	Art. 13 Abs. 1 lit. h
GE	RMP	Art. 15 al. 3 let. i	Art. 13 Abs. 1 lit. i
GE	RMP	Art. 15 al. 3 let. j	Art. 13 Abs. 1 lit. k
GE	RMP	Art. 15 al. 3 let. k	Art. 13 Abs. 1 lit. l
GL	SubmG	Art. 21 Abs. 2 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
GL	SubmG	Art. 21 Abs. 2 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
GL	SubmG	Art. 21 Abs. 2 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
GL	SubmG	Art. 21 Abs. 2 lit. d	Art. 13 Abs. 1 lit. d

GL	SubmG	Art. 21 Abs. 2 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. f
GL	SubmG	Art. 21 Abs. 2 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. h
GL	SubmG	Art. 21 Abs. 2 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. i
GL	SubmG	Art. 21 Abs. 2 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. k
GL	SubmG	Art. 21 Abs. 2 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. g
GL	SubmG	Art. 21 Abs. 2 lit. k	Andere
GR	SubV	Art. 3 Abs. 1 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
GR	SubV	Art. 3 Abs. 1 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
GR	SubV	Art. 3 Abs. 1 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
GR	SubV	Art. 3 Abs. 1 lit. d	Andere
GR	SubV	Art. 3 Abs. 1 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. d
GR	SubV	Art. 3 Abs. 1 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. e
GR	SubV	Art. 3 Abs. 1 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. f
GR	SubV	Art. 3 Abs. 1 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. h
GR	SubV	Art. 3 Abs. 1 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. g
GR	SubV	Art. 3 Abs. 1 lit. j	Art. 13 Abs. 1 lit. l
GR	SubV	Art. 3 Abs. 1 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. i
GR	SubV	Art. 3 Abs. 1 lit. l	Art. 13 Abs. 1 lit. k
JU	OAMP	Art. 9 al. 1 let. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
JU	OAMP	Art. 9 al. 1 let. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
JU	OAMP	Art. 9 al. 1 let. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
JU	OAMP	Art. 9 al. 1 let. d	Andere
JU	OAMP	Art. 9 al. 1 let. e	Art. 13 Abs. 1 lit. d
JU	OAMP	Art. 9 al. 1 let. f	Art. 13 Abs. 1 lit. e
JU	OAMP	Art. 9 al. 1 let. g	Art. 13 Abs. 1 lit. f
JU	OAMP	Art. 9 al. 1 let. h	Art. 13 Abs. 1 lit. h
JU	OAMP	Art. 9 al. 1 let. i	Art. 13 Abs. 1 lit. g
JU	OAMP	Art. 9 al. 1 let. j	Art. 13 Abs. 1 lit. l
JU	OAMP	Art. 9 al. 1 let. k	Art. 13 Abs. 1 lit. i
JU	OAMP	Art. 9 al. 1 let. l	Art. 13 Abs. 1 lit. k
LU	ÖBV	§ 6 Abs. 2 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. d
LU	ÖBV	§ 6 Abs. 2 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. c
LU	ÖBV	§ 6 Abs. 2 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. e

LU	ÖBV	§ 6 Abs. 2 lit. d	Art. 13 Abs. 1 lit. f
LU	ÖBV	§ 6 Abs. 2 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. k
LU	ÖBV	§ 6 Abs. 2 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. h
LU	ÖBV	§ 6 Abs. 2 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. i
LU	ÖBV	§ 6 Abs. 2 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. g
LU	ÖBV	§ 6 Abs. 2 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. a
LU	ÖBV	§ 6 Abs. 2 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. b
NE	RELCMP	Art. 4 Abs. 1 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
NE	RELCMP	Art. 4 Abs. 1 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
NE	RELCMP	Art. 4 Abs. 1 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
NE	RELCMP	Art. 4 Abs. 1 lit. d	Art. 13 Abs. 1 lit. d
NE	RELCMP	Art. 4 Abs. 1 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. e
NE	RELCMP	Art. 4 Abs. 1 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. f
NE	RELCMP	Art. 4 Abs. 1 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. g
NE	RELCMP	Art. 4 Abs. 1 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. h
NE	RELCMP	Art. 4 Abs. 1 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. i
NE	RELCMP	Art. 4 Abs. 1 lit. j	Art. 13 Abs. 1 lit. k
NE	RELCMP	Art. 4 Abs. 1 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. l
NW	SubmV	§ 9 Abs. 1 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
NW	SubmV	§ 9 Abs. 1 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
NW	SubmV	§ 9 Abs. 1 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
NW	SubmV	§ 9 Abs. 1 lit. d	Andere
NW	SubmV	§ 9 Abs. 1 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. d
NW	SubmV	§ 9 Abs. 1 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. e
NW	SubmV	§ 9 Abs. 1 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. f
NW	SubmV	§ 9 Abs. 1 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. h
NW	SubmV	§ 9 Abs. 1 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. g
NW	SubmV	§ 9 Abs. 1 lit. j	Art. 13 Abs. 1 lit. l
NW	SubmV	§ 9 Abs. 1 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. i
NW	SubmV	§ 9 Abs. 1 lit. l	Art. 13 Abs. 1 lit. k
OW	SubG	Art. 9 Abs. 1 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
OW	SubG	Art. 9 Abs. 1 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
OW	SubG	Art. 9 Abs. 1 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c

OW	SubG	Art. 9 Abs. 1 lit. d	Andere
OW	SubG	Art. 9 Abs. 1 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. d
OW	SubG	Art. 9 Abs. 1 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. e
OW	SubG	Art. 9 Abs. 1 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. f
OW	SubG	Art. 9 Abs. 1 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. h
OW	SubG	Art. 9 Abs. 1 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. g
OW	SubG	Art. 9 Abs. 1 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. l
OW	SubG	Art. 9 Abs. 1 lit. l	Art. 13 Abs. 1 lit. i
OW	SubG	Art. 9 Abs. 1 lit. m	Art. 13 Abs. 1 lit. k
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. c	Andere
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. d	Art. 13 Abs. 1 lit. c
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. e	Andere
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. d
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. f
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. g
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. l
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. i
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. l	Art. 13 Abs. 1 lit. k
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. m	Art. 13 Abs. 1 lit. h
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. n	Andere
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. o	Andere
SG	VöB	Art. 16 Abs. 1 lit. p	Andere
SH	VRöB	Art. 9 Abs. 1 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
SH	VRöB	Art. 9 Abs. 1 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
SH	VRöB	Art. 9 Abs. 1 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
SH	VRöB	Art. 9 Abs. 1 lit. d	Andere
SH	VRöB	Art. 9 Abs. 1 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. d
SH	VRöB	Art. 9 Abs. 1 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. e
SH	VRöB	Art. 9 Abs. 1 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. f
SH	VRöB	Art. 9 Abs. 1 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. h
SH	VRöB	Art. 9 Abs. 1 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. g

SH	VRöB	Art. 9 Abs. 1 lit. j	Art. 13 Abs. 1 lit. l
SH	VRöB	Art. 9 Abs. 1 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. i
SH	VRöB	Art. 9 Abs. 1 lit. l	Art. 13 Abs. 1 lit. k
SO	SubG	§ 15 Abs. 2 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
SO	SubG	§ 15 Abs. 2 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
SO	SubG	§ 15 Abs. 2 lit. c	Andere
SO	SubG	§ 15 Abs. 2 lit. d	Art. 13 Abs. 1 lit. c
SO	SubG	§ 15 Abs. 2 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. d
SO	SubG	§ 15 Abs. 2 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. e
SO	SubG	§ 15 Abs. 2 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. f
SO	SubG	§ 15 Abs. 2 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. g
SO	SubG	§ 15 Abs. 2 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. h
SO	SubG	§ 15 Abs. 2 lit. j	Art. 13 Abs. 1 lit. i
SO	SubG	§ 15 Abs. 2 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. k
SZ	VIVöB	§ 9 Abs. 1 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
SZ	VIVöB	§ 9 Abs. 1 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
SZ	VIVöB	§ 9 Abs. 1 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
SZ	VIVöB	§ 9 Abs. 1 lit. d	Art. 13 Abs. 1 lit. d
SZ	VIVöB	§ 9 Abs. 1 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. e
SZ	VIVöB	§ 9 Abs. 1 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. f
SZ	VIVöB	§ 9 Abs. 1 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. h
SZ	VIVöB	§ 9 Abs. 1 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. g
SZ	VIVöB	§ 9 Abs. 1 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. l
SZ	VIVöB	§ 9 Abs. 1 lit. j	Art. 13 Abs. 1 lit. i
SZ	VIVöB	§ 9 Abs. 1 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. k
TG	VöB	§ 15 Abs. 1 Ziff. 1	Art. 13 Abs. 1 lit. a
TG	VöB	§ 15 Abs. 1 Ziff. 2	Art. 13 Abs. 1 lit. b
TG	VöB	§ 15 Abs. 1 Ziff. 3	Art. 13 Abs. 1 lit. c
TG	VöB	§ 15 Abs. 1 Ziff. 4	Andere
TG	VöB	§ 15 Abs. 1 Ziff. 5	Art. 13 Abs. 1 lit. d
TG	VöB	§ 15 Abs. 1 Ziff. 6	Art. 13 Abs. 1 lit. e
TG	VöB	§ 15 Abs. 1 Ziff. 7	Art. 13 Abs. 1 lit. f
TG	VöB	§ 15 Abs. 1 Ziff. 8	Art. 13 Abs. 1 lit. h

TG	VöB	§ 15 Abs. 1 Ziff. 9	Art. 13 Abs. 1 lit. g
TG	VöB	§ 15 Abs. 1 Ziff. 10	Art. 13 Abs. 1 lit. l
TG	VöB	§ 15 Abs. 1 Ziff. 11	Art. 13 Abs. 1 lit. i
TG	VöB	§ 15 Abs. 1 Ziff. 12	Art. 13 Abs. 1 lit. k
TI	RLCPubb	Art. 13 com. 1 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
TI	RLCPubb	Art. 13 com. 1 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
TI	RLCPubb	Art. 13 com. 1 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
TI	RLCPubb	Art. 13 com. 1 lit. d	Andere
TI	RLCPubb	Art. 13 com. 1 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. d
TI	RLCPubb	Art. 13 com. 1 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. e
TI	RLCPubb	Art. 13 com. 1 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. f
TI	RLCPubb	Art. 13 com. 1 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. h
TI	RLCPubb	Art. 13 com. 1 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. g
TI	RLCPubb	Art. 13 com. 1 lit. j	Art. 13 Abs. 1 lit. l
TI	RLCPubb	Art. 13 com. 1 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. i
TI	RLCPubb	Art. 13 com. 1 lit. l	Art. 13 Abs. 1 lit. k
UR	SubV	Art. 24 Abs. 1 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
UR	SubV	Art. 24 Abs. 1 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
UR	SubV	Art. 24 Abs. 1 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
UR	SubV	Art. 24 Abs. 1 lit. d	Andere
UR	SubV	Art. 24 Abs. 1 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. d
UR	SubV	Art. 24 Abs. 1 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. e
UR	SubV	Art. 24 Abs. 1 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. f
UR	SubV	Art. 24 Abs. 1 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. h
UR	SubV	Art. 24 Abs. 1 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. g
UR	SubV	Art. 24 Abs. 1 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. l
UR	SubV	Art. 24 Abs. 1 lit. l	Art. 13 Abs. 1 lit. i
UR	SubV	Art. 24 Abs. 1 lit. m	Art. 13 Abs. 1 lit. k
VD	RLMP	Art. 8 al. 1 let. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
VD	RLMP	Art. 8 al. 1 let. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
VD	RLMP	Art. 8 al. 1 let. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
VD	RLMP	Art. 8 al. 1 let. d	Andere
VD	RLMP	Art. 8 al. 1 let. e	Art. 13 Abs. 1 lit. d



VD	RLMP	Art. 8 al. 1 let. f	Art. 13 Abs. 1 lit. e
VD	RLMP	Art. 8 al. 1 let. g	Art. 13 Abs. 1 lit. f
VD	RLMP	Art. 8 al. 1 let. h	Art. 13 Abs. 1 lit. h
VD	RLMP	Art. 8 al. 1 let. i	Art. 13 Abs. 1 lit. g
VD	RLMP	Art. 8 al. 1 let. j	Art. 13 Abs. 1 lit. l
VD	RLMP	Art. 8 al. 1 let. k	Art. 13 Abs. 1 lit. i
VD	RLMP	Art. 8 al. 1 let. l	Art. 13 Abs. 1 lit. k
VS	AIMP	Art. 13 al. 1 let. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
VS	AIMP	Art. 13 al. 1 let. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
VS	AIMP	Art. 13 al. 1 let. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
VS	AIMP	Art. 13 al. 1 let. d	Art. 13 Abs. 1 lit. d
VS	AIMP	Art. 13 al. 1 let. e	Art. 13 Abs. 1 lit. e
VS	AIMP	Art. 13 al. 1 let. f	Art. 13 Abs. 1 lit. f
VS	AIMP	Art. 13 al. 1 let. g	Art. 13 Abs. 1 lit. g
VS	AIMP	Art. 13 al. 1 let. h	Art. 13 Abs. 1 lit. h
VS	AIMP	Art. 13 al. 1 let. i	Art. 13 Abs. 1 lit. i
VS	AIMP	Art. 13 al. 1 let. j	Art. 13 Abs. 1 lit. k
VS	AIMP	Art. 13 al. 1 let. k	Andere
ZG	SubV	§ 9 Abs. 1 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
ZG	SubV	§ 9 Abs. 1 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
ZG	SubV	§ 9 Abs. 1 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
ZG	SubV	§ 9 Abs. 1 lit. d	Art. 13 Abs. 1 lit. d
ZG	SubV	§ 9 Abs. 1 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. e
ZG	SubV	§ 9 Abs. 1 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. f
ZG	SubV	§ 9 Abs. 1 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. h
ZG	SubV	§ 9 Abs. 1 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. g
ZG	SubV	§ 9 Abs. 1 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. l
ZG	SubV	§ 9 Abs. 1 lit. j	Art. 13 Abs. 1 lit. i
ZG	SubV	§ 9 Abs. 1 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. k
ZH	SVO	§ 10 Abs. 1 lit. a	Art. 13 Abs. 1 lit. a
ZH	SVO	§ 10 Abs. 1 lit. b	Art. 13 Abs. 1 lit. b
ZH	SVO	§ 10 Abs. 1 lit. c	Art. 13 Abs. 1 lit. c
ZH	SVO	§ 10 Abs. 1 lit. d	Art. 13 Abs. 1 lit. d

---

ZH	SVO	§ 10 Abs. 1 lit. e	Art. 13 Abs. 1 lit. e
ZH	SVO	§ 10 Abs. 1 lit. f	Art. 13 Abs. 1 lit. f
ZH	SVO	§ 10 Abs. 1 lit. g	Art. 13 Abs. 1 lit. h
ZH	SVO	§ 10 Abs. 1 lit. h	Art. 13 Abs. 1 lit. g
ZH	SVO	§ 10 Abs. 1 lit. i	Art. 13 Abs. 1 lit. l
ZH	SVO	§ 10 Abs. 1 lit. j	Art. 13 Abs. 1 lit. i
ZH	SVO	§ 10 Abs. 1 lit. k	Art. 13 Abs. 1 lit. k

---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hierarchie der Gesetzesnormen im öffentlichen Beschaffungswesen ..	7
Abbildung 2: Verfahrensprozess .....	10
Abbildung 3: Formfehler Publikationen .....	30
Abbildung 4: Mapping freihändige Zuschläge .....	35
Abbildung 5: Mapping-Komponenten.....	35
Abbildung 6: Begründung nach Art. 13 Abs. 1 VöB.....	36
Abbildung 7: Erst- und Folgebeschaffung Analyse.....	40
Abbildung 8: Softwareabhängigkeit einer Beschaffungsstelle .....	42
Abbildung 9: Anbieterabhängigkeit einer Beschaffungsstelle .....	43
Abbildung 10: Externe Faktoren.....	45
Abbildung 11: Überblick Abhängigkeiten.....	46
Abbildung 12: Analyse Abhängigkeiten.....	47
Abbildung 13: Abhängigkeiten nach Kriterien.....	48

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schwellenwerte gemäss IVöB .....	11
Tabelle 2: Mapping kantonaler Bestimmungen auf VöB .....	33
Tabelle 3: Erst- und Folgeaufträge Kategorisierung.....	38

## Abkürzungsverzeichnis

AIMP	Loi concernant l'adhésion du canton du Valais à l'accord intercantonal sur les marchés publics
BGBM	Binnenmarktgesetz
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CPV	Common Procurement Vocabulary
CT	Communication Technologies
d.h.	das heisst
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFTA	European Free Trade Association
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FDN	Forschungsstelle Digitale Nachhaltigkeit
GPA	General Procurement Agreement (Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)
HKNV	Herkunftsnachweis-Verordnung
IT	Information Technologies
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
KAIO	Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern
Kt.	Kanton
OAMP	Ordonnance concernant l'adjudication des marchés publics
ÖBG	Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
ÖBR	Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen
ÖBV	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen
RELCMP	Règlement d'exécution de la loi cantonale sur les marchés publics
RLCPubb	Regolamento di applicazione della legge sulle commesse pubbliche
RLMP	Règlement d'application de la loi du 24.06.1996 sur les marchés publics
RMP	Règlement sur les marchés publics
SHKN	Schweizer Herkunftsnachweissystem

---

Simap	Système d'information sur les marchés publics en Suisse (Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen)
Sog.	Sogenannt
SubG	Submissionsgesetz
SubmD	Submissionsdekret
SubmV	Vollzugsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
SubV	Submissionsverordnung
SVO	Submissionsverordnung
Vgl.	Vergleich
VIVöB	Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
VRöB	Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen
z.B.	zum Beispiel

## Literaturverzeichnis

Beschaffungsstatistik.ch (2017) *Beschaffungsstatistik.ch*

URL:<https://beschaffungen.fdn.iwi.unibe.ch/> [Erstellt: 2017-05-18; Abruf: 2017-05-18]

BGE SK.2015.12 (2015) *Ungetreue Amtsführung, Urkundenfälschung im Amt, Bestechen, Sich bestechen lassen, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme; Teilw. Einstellung des Verfahrens; Schuld- und Freisprüche.*

URL:<https://www.swisslex.ch/Doc/ShowDocView/09c7ba5b-cd52-4324-8c91-f94bee3ac038?hitPos=1&tryHighlight=True&source=hitlist-search&SP=7|a2mv04#firstSearchTerm> [Erstellt: 2015-09-15; Abruf: 2017-06-08]

Biaggini, B., Lienhard, A., Schott, M. & Uhlmann, F. (2016)

*Wirtschaftsverwaltungsrecht des Bundes* (6. Aufl.) Basel: Helbling

Bock, C., (1996) *Öffentliches Beschaffungsrecht Submissionsrecht*. Basel/Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn

Brotschi, M. (2017), *Bundesrat will Beschaffungen zur Geheimsache machen.*

URL:<http://www.derbund.ch/11021833> [Erstellt: 2017-02-17; Abruf: 2017-02-27]

Buxmann, P., Diefenbach, H. und Hess, T. (2015), *Die Softwareindustrie,*

*ökonomische Prinzipien, Strategien, Perspektiven*, 3. Aufl., Berlin Heidelberg: Springer Verlag

Bürge, U., (2014) *Erfolg in IT-Projekten*. Aktuelles Vergaberecht 2014, (Band 25), Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien, S. 263

BVGE B-4958 (2013) *Verfügung der AlpTransit Gotthard AG betreffend Zuschlag im Beschaffungsverfahren mit Projekttitle "Projektcontrollingsystem (PCS)"; Zwischenentscheid bzgl. Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung; aufschiebende Wirkung erteilt.*

URL:<https://www.swisslex.ch/Doc/ShowDocView/14c25b6d-05a6-46b7-91fe-f4d930ef2062?hitPos=1&tryHighlight=True&source=hitlist-search&SP=1|phhhy2#firstSearchTerm> [Erstellt: 2013-10-23; Abruf: 2017-05-04]

Fischer, T. (2015) *Einführung ins öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Bern*

URL:[http://www.fin.be.ch/fin/de/index/beschaffung/beschaffung/libit\\_2.assetref/dam/documents/FIN/KAIO/de/3\\_Organisation\\_Beschaffung/Einfuehrung\\_ins\\_oeff](http://www.fin.be.ch/fin/de/index/beschaffung/beschaffung/libit_2.assetref/dam/documents/FIN/KAIO/de/3_Organisation_Beschaffung/Einfuehrung_ins_oeff)

- entliche\_Beschaffungswesen\_im\_Kanton\_Bern\_Skript\_de.pdf [Erstellt: 2015-08-05; Abruf: 2017-04-27]
- Frei, P. (2012) *Regelungen der Kantone und des Bundes bezüglich der Publikation von Ausschreibungen und Zuschlägen*.  
URL: [https://www.simap.ch/DOWNLOADPART/portalFileInformation/DE/LAW\\_ENTRY\\_0\\_ASSOCIATION\\_4\\_UPLOAD\\_1280129639677.pdf](https://www.simap.ch/DOWNLOADPART/portalFileInformation/DE/LAW_ENTRY_0_ASSOCIATION_4_UPLOAD_1280129639677.pdf) [Erstellt: 2017-08-22; Abruf: 2017-05-31]
- Fröhlich-Bleuler, G., (2014) *Softwareverträge*. (2. Aufl.), Bern: Stämpfli
- Galli, P., Lehmann, D. & Rechsteiner, P., (1996) *Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag
- Galli, P., Moser, A., Lang, E. & Steiner, M. (2013) *Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts*. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien
- INSIEME (2014) *Informatikprojekt INSIEME der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)*, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/6377.pdf> [Erstellt: 2014-11-21; Abruf: 2017-06-08]
- Kanton Wallis (2016) *Öffentliches Beschaffungswesen von A bis Z*.  
URL: <https://www.vs.ch/documents/1149604/1302063/Leitfaden.pdf/93985958-1a7b-4789-ba52-8334c48d524b> [Erstellt: 2014-05, Abruf: 2017-04-26]
- Kiener, R., Rütsche, B. & Kuhn, M. (2012) *Öffentliches Verfahrensrecht*.  
URL: [https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/ruetsche/dok/Kiener-Ruetsche-Kuhn\\_Oeffentliches\\_Verfahrensrecht\\_2012.pdf](https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/ruetsche/dok/Kiener-Ruetsche-Kuhn_Oeffentliches_Verfahrensrecht_2012.pdf) [Erstellt: 2012-06; Abruf: 2017-04-26]
- NZZ (2009) *Fragwürdige Auftragsvergabe des Bundes: 42 Millionen für Microsoft*.  
URL: <https://www.nzz.ch/fragwuerdige-auftragsvergabe-des-bundes-an-microsoft-1.2502044> [Erstellt: 2009-05-05; Abruf: 2017-02-27]
- Meyer, C., (2005) *Freihändige Vergabe im Beschaffungsrecht*. Aktuelle Juristische Praxis, Nr. 6, S. 716-727
- Rhinow, R., Schmid, G., Biaggini, G. & Uhlmann, F. (2011) *Öffentliches Wirtschaftsrecht*. (2. Vollst. überarb. Aufl.) Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Simap.eu (2017) *Information about European public procurement*.  
URL: <http://simap.ted.europa.eu/cpv> [Erstellt: 2017-06-09; Abruf: 2017-06-09]
- Simap.ch (2017) *Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz* URL: <https://www.simap.ch/shabforms/COMMON/search/searchForm.jsf> [Erstellt: 2017-05-24; Abruf: 2017-05-24]

SK.2015.12 (2015) *Ungetreue Amtsführung, Urkundenfälschung im Amt, Bestechen, Sich bestechen lassen, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme; Teilw. Einstellung des Verfahrens; Schuld- und Freisprüche.*

URL:<https://www.swisslex.ch/Doc/ShowDocView/09c7ba5b-cd52-4324-8c91-f94bee3ac038?hitPos=1&tryHighlight=True&source=hitlist-search&SP=9|phhhy2#firstSearchTerm> [Erstellt: 2015-09-15, Abgerufen: 2017-05-03]

Stadt Bern online (2014), *Gesetzesgrundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen.*

URL:<http://www.bern.ch/wirtschaft/beschaffung/gesetzesgrundlagen-fur-das-offentliche> [Erstellt: 2017-05-04; Abruf: 2017-05-04].

Statuten Simap.ch (2016) *STATUTEN des Vereins für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (Verein simap.ch)* URL:

<https://www.simap.ch/shabforms/COMMON/simap/content/constitution.jsf> [Erstellt: 2016-06-17; Abruf:2017-05-18]

Wolf, R., (2010) *Freihändige Beschaffung – Handlungsfreiheit und ihre Grenzen.*

Aktuelles Vergaberecht, (Band 20), Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien, S. 127-168

Zufferey, J.-P., Beyeler, M. & Scherler, S. (2016) *Vergabe von IT-Verträgen.*

Aktuelles Vergaberecht 2016, (Band 32), Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien, S. 269-302

Zufferey, J. -B. & Stöckli, H. (2010) *Aktuelles Vergaberecht 2010* Zürich: Schulthess



## Gesetzestexte

- AIMP VS (2003) *Loi concernant l'adhésion du canton du Valais à l'accord intercantonal sur les marchés publics du 08.05.2003* (RSVS 726.1),  
URL:[https://legvs.vs.ch/sites/legvs/FR/20/law/726\\_1/](https://legvs.vs.ch/sites/legvs/FR/20/law/726_1/) [Erstellt: 2003-08-08;  
Abruf : 2017-05-06]
- Beschaffungsgesetz VS (2003) *Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 08.05.2003* (RSVS 726.1) URL: [https://legvs.vs.ch/sites/legvs/DE/20/law/726\\_1/](https://legvs.vs.ch/sites/legvs/DE/20/law/726_1/)  
[Erstellt: 2003-08-08; Abruf: 2017-05-05]
- BöB (2016) *Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16.12.1994* (SR 172.056.1), URL:<https://www.admin.ch/ch/d/sr/1/172.056.1.de.pdf> [Erstellt: 2016-01-01; Abruf: 2017-02-20]
- GPA (2016) *Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.04.1994*, URL:<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940096/201606220000/0.632.231.422.pdf> [Erstellt: 1994-04-15, Abruf: 2017-03-08]
- GPA Anhang1 Annex 4 (2000) *Anhang 1 Annex 4*.  
URL:[https://www.bkb.admin.ch/dam/bkb/de/dokumente/Rechtsgrundlagen/Staatsvertr%C3%A4ge/gpa\\_annexe4\\_f.pdf.download.pdf/gpa\\_annexe4\\_f.pdf](https://www.bkb.admin.ch/dam/bkb/de/dokumente/Rechtsgrundlagen/Staatsvertr%C3%A4ge/gpa_annexe4_f.pdf.download.pdf/gpa_annexe4_f.pdf) [Abruf: 2017-04-27]
- HKNV (2013) *Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (Herkunftsnachweis-Verordnung, HKNV) vom 24.11.2006* (SR 730.010.1),  
URL:<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/32391.pdf>  
[Erstellt: 2013-10-23; Abruf: 2017-06-01]
- IVöB (2004) *Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.3.2001* (SR 172.056.5), URL:<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022787/200411300000/172.056.5.pdf> [Erstellt: 2004-11-30, Abgerufen: 2017-03-15]
- OAMP JU (2010) *Ordonnance concernant l'adjudication des marchés publics du 04.04.2006* (SRJU 174.11),  
URL:<http://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20019&id=34378> [Abruf : 2017-05-05]

- ÖBG BL (2000) *Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen* vom 03.06.1999 (SGS 420), URL:<http://bl.clex.ch/frontend/versions/1299?locale=de> [Erstellt: 2000-02-01; Abruf: 2017-05-05]
- ÖBR FR (2011) *Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen* vom 28.04.1998 (SGF 122.91.11), URL:<https://bdlf.fr.ch/frontend/versions/3063> [Erstellt: 2011-09-05; Abruf: 2017-05-05]
- ÖBV BE (2015) *Verordnung über der das öffentliche Beschaffungswesen* vom 16.10.2002 (BSG 731.21), URL:<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/930> [Erstellt: 2014-11-05; Abruf: 2017-05-05]
- ÖBV LU (2011) *Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen* vom 07.12.1998 (SRL 734), URL: <http://srl.lu.ch/frontend/versions/301> [Erstellt: 2010-12-17; Abruf: 2017-05-05]
- RELCMP NE (SRN 2013) *Règlement d'exécution de la loi cantonale sur les marchés publics* du 23.03.1999 (601.720), URL:<http://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsne/htm/601720.htm> [Erstellt: 2013-08-01 ; Abruf : 2017-05-05]
- RLCPubb TI (2006) *Regolamento di applicazione della legge sulle commesse pubbliche e del concordato intercantonale sugli appalti pubblici (RLCPubb/CIAP)* del 12.08.2006 (RL 7.1.4.1.6), URL:<http://www3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/raccolta-leggi/legge/numero/7.1.4.1.6> [Erstellt: 2006-09-12 ; Abruf : 2017-05-05]
- RMLP VD (2004) *Règlement d'application de la loi sur les marchés publics* du 24.06.1996 (RSV 726.01.1), URL:[http://www.rsv.vd.ch/rsvsite/rsv\\_site/doc.fo.html?docId=5612&Pcurrent\\_version=3&PetatDoc=vigueur&docType=reglement&page\\_format=A4\\_3&isRSV=true&isSJL=true&outformat=html&isModifiante=false&with\\_link=true](http://www.rsv.vd.ch/rsvsite/rsv_site/doc.fo.html?docId=5612&Pcurrent_version=3&PetatDoc=vigueur&docType=reglement&page_format=A4_3&isRSV=true&isSJL=true&outformat=html&isModifiante=false&with_link=true) [Erstellt : 2004-09-01; Abruf: 2017-05-05]
- RMP FR (2011) *Règlement sur les marchés publics* du 28.04.1998 (SGF 122.91.11), URL:<https://bdlf.fr.ch/frontend/versions/3063> [Erstellt: 2011-09-05; Abruf: 2017-05-05]
- RMP GE (RSG 2008) *Règlement sur la passation des marchés publics* du 17.12.2007 (L 6 05.01),

- URL:[http://www.ge.ch/legislation/rsg/f/rsg\\_16\\_05p01.html](http://www.ge.ch/legislation/rsg/f/rsg_16_05p01.html) [Erstellt: 2008-01-01 ;  
Abruf : 2017-05-05]
- SubG GL (2009) *Kantonales Submissionsgesetz* vom 04.05.1997 (SRGL II G/2/1),  
URL:<http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/711> [Erstellt: 2009-05-03;  
Abruf:2017-05-05]
- SubG OW (2004) *Ausführungsbestimmungen zum Submissionsgesetz vom  
06.01.2004* (SROW 675.611), URL:<http://gdb.ow.ch/frontend/versions/167>  
[Erstellt: 2004-02-01; Abruf: 2017-05-05]
- SubG SO (2003) *Gesetz über öffentliche Beschaffungen* vom 22.09.1996 (BSG  
721.54), URL:<http://bgs.so.ch/frontend/versions/592> [Erstellt: 2003-09-03; Abruf:  
2017-05-05]
- SubmD AG (2010) *Submissionsdekret* vom 26. November 1996 (SAR 150.910),  
URL:<https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2129?locale=de>  
[Erstellt: 2010-03-23; Abruf: 2017-05-05]
- SubmV NW (2004) *Vollzugsverordnung zum Gesetz über das öffentliche  
Beschaffungswesen* vom 06.07.2004 (SRNW 612.11)  
URL:<https://www.navigator.ch/pdf/nw/612.11.pdf> [Erstellt:2011-01-12; Abruf:  
2017-05-05]
- SubV GR (2004) *Submissionsverordnung* vom 25.05.2004 (BR 803.310),  
URL:<http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2265?locale=de> [Erstellt:2004-05-  
25; Abruf:2017-05-05]
- SubV UR (2007) *Submissionsverordnung des Kantons Uri* vom 15.02.2006 (RB  
3.3112), URL:<http://ur.lexspider.com/html/3-3112-60-20070101.htm>  
[Erstellt:2007-01-01; Abruf: 2017-05-05]
- SubV ZG (2015) *Submissionsverordnung* vom 20.09.2005 (BGS 721.153),  
URL:<https://bgs.zg.ch/frontend/versions/1415?searchterm=721.53> [Erstellt: 2015-  
02-17; Abruf:2017-05-05]
- SVO ZH (2003) *Submissionsverordnung* vom 23.07.2003 (LS 720.11),  
URL:[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/0/1720E6494BD628BAC1257D1  
6002ABB23/\\$file/720.11\\_23.7.03\\_86.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/1720E6494BD628BAC1257D16002ABB23/$file/720.11_23.7.03_86.pdf) [Erstellt: 2003-07-23; Abruf: 2017-05-  
05]
- VIVöB SH (2003) *Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das  
öffentliche Beschaffungswesen* vom 25.11.1994 / 15.3.2001 (SHR 172.511),

URL:[http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band\\_1/172.511.pdf](http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_1/172.511.pdf) [Abruf: 2017-05-10]

VIVöB SZ (2004) *Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.12.2004* (SRSZ 430.130)

URL:<https://www.sz.ch/public/upload/assets/18426/430.130.pdf> [Erstellt:2004-12-15; Abruf: 2017-05-05]

VöB (2015) *Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.12.1995*

(SR 172.056.11), URL:[https://www.admin.ch/ch/d/sr/c172\\_056\\_11.html](https://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_056_11.html) [Erstellt: 2015-01-04, Abruf: 2017-04-26]

VöB AI (2014) *Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 01.10.2001*

(SRAI 726.010), URL:<https://www.ai.ch/themen/staat-und-recht/gesetzessammlung/finanzen-oeffentliche-werke-gesetzestexte/726.010/download> [Erstellt: 2014-12; Abruf: 2017-05-05]

VöB AR (2004) *Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom*

13.09.2004 (SRAR 712.11), URL:<http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/503> [Erstellt: 2004-09-13; Abruf: 2017-05-05]

VöB BS (SRBS 2010) *Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 20.05.1999* (914.100),

URL:<http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/3426> [Erstellt: 2010-01-14; Abruf: 2017-05-05]

VöB SG (2010) *Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom*

21.04.1998 (sGS841.11)

URL:<https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1039> [Erstellt: 2010-03-23; Abruf: 2017-05-05]

VöB TG (2014) *Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 23.03.2004* (RB 720.21),

URL:<http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/986> [Erstellt: 2014-04-15; Abruf: 2017-05-05]

VRöB (2001) *Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.03.2001* (SR 172.512),

URL:[http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band\\_1/172.512.pdf](http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_1/172.512.pdf) [Erstellt: 2001-03-15; Abruf: 2017-05-05]

## Selbständigkeitserklärung

*„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“*

Handschriftliche Unterschrift

Bern, 14.06.2017

Stefan Wittwer

## Veröffentlichung der Arbeit

I.d.R. werden schriftliche Arbeiten in der Bibliothek des Instituts für Wirtschaftsinformatik öffentlich zugänglich gemacht.

- Hiermit erlaube ich, meine Arbeit in der Bibliothek des Instituts für Wirtschaftsinformatik zu veröffentlichen.
- Ich möchte auf eine Veröffentlichung meiner Arbeit verzichten.

Falls eine Vertraulichkeitserklärung unterschrieben wurde, ist es Sache des Studierenden, das Einverständnis des Praxispartners einzuholen. Es muss der Arbeit eine schriftliche Bestätigung des Praxispartners beigelegt werden.

Die Benotung der Arbeit erfolgt unabhängig davon, ob die Arbeit veröffentlicht werden darf oder nicht.

Handschriftliche Unterschrift

Bern, 14.06.2017

Stefan Wittwer